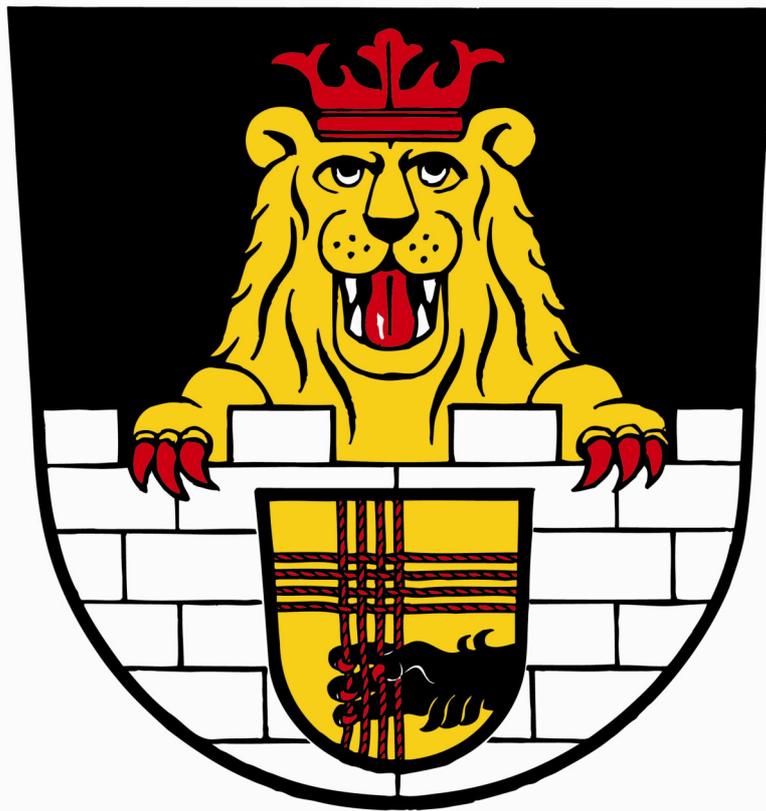


5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK)

der

Stadt Zeulenroda-Triebes



*gemäß der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums
zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 53 a
Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer
Kommunalordnung - ThürKO -) oder § 4 Thüringer Gesetz über die
kommunale Doppik (ThürKDG) - ThürStAnz 2012, Seite 1079 ff. -*

für das Haushaltsjahr

2023

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen, Vorbemerkungen und Werdegang	4
2	Ursachenanalyse	6
3	Haushaltsanalyse	8
3.1	Prüfung der Einnahmen	8
3.1.1	Steuerbeteiligungen und Landeszuweisungen	8
3.1.2	Grundsteuern	9
3.1.3	Gewerbesteuern	9
3.1.4	Sonstige Steuern	10
3.1.5	Beiträge	10
3.1.6	Gebühren und Entgelte	11
3.1.7	Kostenersatz als erfüllende Gemeinde	11
3.1.8	Einnahmen aus Beteiligungsvermögen	12
3.1.9	Einnahmen aus Mieten, Pachten und Verkauf	13
3.1.10	Forderungsmanagement	13
3.2	Prüfung der Ausgaben	13
3.2.1	Übersicht über die Entwicklung der Personalausgaben	13
3.2.2	Entwicklung des Schuldendienstes	14
3.2.3	Inanspruchnahme des Kassenkredites	15
3.2.4	Möglichkeit der Reduzierung von Umlagezahlungen	15
3.2.5	Zuweisungen, Zuschüsse und Transferzahlungen für laufende Zwecke	16
3.2.6	Ausgaben für freiwillige Leistungen	18
3.2.7	Deckung von Fehlbeträgen, Rückstände Umlagezahlungen	20
4	Ergebnisse der Rechnungsprüfung	21
4.1	Ergebnisse der überörtlichen Rechnungsprüfung	21
4.2	örtliche Rechnungsprüfung	21
4.3	Erkenntnisse für die Haushaltskonsolidierung	22
5	Konsolidierungsmaßnahmen	23
5.1	Anpassung der Hebesätze	23
5.2	Hundesteuer	23
5.3	Anpassung des Aufwändungsersatzes für die Kfz-Nutzung durch Vereine	23
5.4	Kfz-Nutzung des Bürgermeisters	23
5.5	Fuhrpark der Stadtverwaltung	23
5.6	Reduzierung der Ausschüsse	23
5.7	Umstellung des Postversandes	24
5.8	Umstellung der Sitzungsvorbereitungen	24
5.9	Anpassung im öffentlichen Personennahverkehr	24
5.10	Gebührenanpassung der Unteren Verkehrsbehörde	24
5.11	Gebührenanpassung der Unteren Gewerbebehörde	24
5.12	Parkgebühren / ruhender Verkehr	24
5.13	Standesamt	24
5.14	Anpassung der Kostensätze im Bereich Feuerwehr	24
5.15	Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung	24
5.16	Reduzierung der Kosten für Straßenreinigungen	24
5.17	Erhöhung von Miet- und Pachteinahmen	25
5.18	Teileinziehung von Ortsverbindungsstraßen	25
5.19	Energetische Optimierung – Verringerung der Betriebskosten	25
5.20	Reduzierung des Zuschusses an die Musikschule	25
5.21	Reduzierung des Zuschusses für das Museum / Archiv	25
5.22	Reduzierung des Zuschusses an die Bibliothek	25
5.23	Schullandheim	25
5.24	Reduzierung der Zuschüsse für Jugendeinrichtungen, soziale Angelegenheiten und Wohlfahrtspflege	25
5.25	Kindertagesstätten - Erhöhung Elternbeiträge und Speiseversorgung	25
5.26	Reduzierung der Zuschüsse für Sportstätten	26
5.27	Förderung des Sports	26
5.28	Reduzierung des Zuschusses zur Betreibung des Naturbades Triebes	26

5.29	Kommunale Objekte / Vereinshäuser / Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen	26
5.30	Personal- und Organisationsstruktur	26
5.31	Neuorganisation des Eigenbetriebes Bauhof	26
5.32	Stadtwerke Zeulenroda GmbH (SWZ)	26
5.33	Reduzierung der Zuschüsse für die Betreuung der Strandbäder	27
5.34	Anpassung des Schuldendienstes	27
5.35	Reduzierung der Zuschüsse für Heimat- und Dorffeste	27
6	Konsolidierungsmaßnahmen der 2. Fortschreibung für 2020	28
6.1	Hebesatzerhöhung	28
6.2	Zusammenlegung Bibliothek und Einwohnermeldeamt	28
6.3	Naturbad Triebes	28
6.4	Rad- und Wanderwege	28
6.5	Förderung des Sports	28
6.6	Musikschule	29
6.7	Schullandheim	29
6.8	Umschuldung der Darlehen der Stadtwerke Zeulenroda GmbH	30
6.9	Reduzierung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes	30
6.10	Zusammenfassung der bisherigen Maßnahmen	30
7	neue Konsolidierungsmaßnahmen	32
7.1	Einstellung eines Mitarbeiters für Bauhofreparaturen	32
7.2	Erhebung Kurbeitrag	32
7.3	Verringerung der Leasingkosten	32
7.4	Anpassung der Entgeltordnung für die Verpflegung im Kindergarten	33
8	mögliches Konsolidierungspotential	34
8.1	Interkommunale Zusammenarbeit	34
8.2	Reduzierung freiwilliger Leistungen und Beteiligungsmanagement	34
8.3	Erhöhung Kostendeckungsgrad von gemeindlichen Einrichtungen	34
8.4	Haushaltsplanung	34
8.5	Gemeindliche Neugliederungen	35
9	Konsolidierungszeitraum	36
10	Zusammenfassung	36

1 Rechtsgrundlagen, Vorbemerkungen und Werdegang

Rechtsgrundlagen:

§ 53a Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthält grundlegende Vorgaben zur Haushaltssicherung. Darüber hinaus sind Einzelheiten zum *Haushaltssicherungskonzept (HSK)* in der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 53a ThürKO oder § 4 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 09.07.2012 bestimmt.

Gemäß § 53a Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 ThürKO ist ein HSK aufzustellen, wenn die Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit in zwei der drei dem laufenden Jahr vorangegangenen Haushaltsjahre oder in zwei der dem ersten Finanzplanungsjahr folgenden Finanzplanungsjahre einen Fehlbetrag aufweist.

Diese Voraussetzungen lagen bei der Stadt Zeulenroda-Triebes mit der Vorlage des Nachtragshaushaltsplanes für das Jahr 2015 vor, da die darin enthaltene Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit im gesamten Finanzplanzeitraum Fehlbeträge aufwies, sodass im Jahr 2015 erstmals die Pflicht entstand, ein HSK zu erstellen.

Das Haushaltssicherungskonzept hat die Aufgabe, kurzfristig die Gewährleistung oder Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit sicherzustellen und mittelfristig die Stadt in die Lage zu versetzen, die nach § 53 ThürKO gesetzlich bestehenden Verpflichtungen als Ausdruck einer geordneten Haushaltswirtschaft vollumfänglich zu erfüllen.

Inhaltlich sind im HSK gemäß § 53a Abs. 1 Satz 3 und 4 ThürKO

- ❖ die Ursachen für den unausgeglichene Haushalt zu beschreiben (*Ursachenanalyse*) [siehe Ziffer 2, 3 und 4],
- ❖ die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung der Konsolidierungsziele darzustellen (*Konsolidierungsmaßnahmen*) [siehe Ziffer 5, 6 und 7] sowie
- ❖ der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die dauernde Leistungsfähigkeit wiederhergestellt werden soll (*Konsolidierungszeitraum*) [siehe Ziffer 8].

Weiterhin bestimmt § 53a Abs. 3 ThürKO, dass das HSK durch die Stadt umzusetzen und **mindestens jährlich fortzuschreiben** ist. Soweit die Fortschreibung eine Veränderung der Konsolidierungsmaßnahmen oder eine Verlängerung des Konsolidierungszeitraumes erfordert, ist sie vom Stadtrat zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. In den Fortschreibungen sind jeweils die aktuellen Entwicklungen der Haushaltslage sowie die Umsetzung der haushaltssichernden Maßnahmen darzustellen und zu bewerten. Abweichungen im Hinblick auf die Zielerreichung sind nachvollziehbar zu begründen und gegebenenfalls erforderliche Konsolidierungsmaßnahmen zu benennen.

Verfahrensgang:

Mit **Stadtratsbeschluss** Nr. BVZTö-014-2017 vom 15.02.2017 beschloss der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2017. Dieses sah einen Konsolidierungszeitraum bis 2021 vor.

Mit **Bescheid** vom 24.03.2017 (Vorgangsnr. 15-2017/0049) wurde das am 15.02.2017 vom Stadtrat beschlossene HSK unter der Auflage rechtsaufsichtlich genehmigt, dass im Zuge der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, die bis zum 31.10.2017 vom Stadtrat beschlossen sein sollte, das gesamte Zahlenmaterial der Anlagen unverzüglich an den für das Haushaltsjahr 2017 geltenden Haushaltsplan angepasst werden sollte. Diese Auflage hat die Stadt im Nachgang **nicht erfüllt**.

Mit **Stadtratsbeschluss** Nr. BVZTö-011-2018 vom 31.01.2018 beschloss der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes die *1. Fortschreibung des HSK*.

Mit **Bescheid** von 14.03.2018 (Vorgangsnr. 15-2017/0675) wurde die 1. Fortschreibung des HSK, abermals unter der Auflage, eine 2. Fortschreibung bis zum 30.06.2018 zu beschließen, genehmigt.

Eine 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde weder 2018 noch 2019 vom Stadtrat beschlossen. Diese Auflage wurde damit im Nachgang ebenfalls **nicht erfüllt**.

Mit **rechtsaufsichtlicher Anordnung** vom 19.09.2019 (Vorgangsnr. 15-2019/0187) wurde der Stadt Zeulenroda-Triebes aufgegeben, **bis zum 31.12.2019** eine durch den Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes beschlossene und genehmigungsfähige 2. *Fortschreibung des HSK* vorzulegen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 18.12.2019 (Beschluss Nr. BVZTö-1332019) wurden zwar Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen, **jedoch gelang es der Stadt im Folgenden nicht, eine durch den Stadtrat beschlossene, vollständige 2. Fortschreibung des HSK vorzulegen**. Zuletzt lehnte der Stadtrat in seiner Sitzung vom 15.07.2020 (Beschluss Nr. BVZTö-019-2020) mehrheitlich die 2. Fortschreibung des HSK ab.

Da die Stadt Zeulenroda-Triebes vorliegend ihrer Pflicht zur jährlichen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 53a Abs. 3 ThürKO seit dem Jahr 2018 fortlaufend nicht nachgekommen ist und auch die bestandskräftige rechtsaufsichtliche Anordnung nicht umgesetzt hat, wurde die 2. Fortschreibung **im Wege der rechtsaufsichtlichen Ersatzvornahme** nach § 121 Abs. 1 ThürKO von der Kommunalaufsicht mit Bescheid vom 28.10.2020 (Vorgangsnr. 15-2019/0808) vorgenommen.

Die **3. Fortschreibung vom 20.10.2021** beinhaltet weder eine Veränderung der Konsolidierungsmaßnahmen noch eine Verlängerung des Konsolidierungszeitraumes. Somit war sie nicht vom Stadtrat zu beschließen und bedurfte nicht der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Die **4. Fortschreibung vom 13.06.2022** beinhaltet keine Veränderung der Konsolidierungsmaßnahmen und keine Verlängerung des Konsolidierungszeitraumes. Somit war sie nicht vom Stadtrat zu beschließen und bedurfte nicht der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Zeulenroda-Triebes kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 nicht nachgewiesen werden. Mit der nunmehr **5. Fortschreibung** muss der Konsolidierungszeitraum deshalb wieder verlängert und weiterhin jährlich fortgeschrieben werden.

2 Ursachenanalyse

Die Stadt ist nach § 53 Abs. 1 Satz 1 ThürKO dazu verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (*dauernde Leistungsfähigkeit*) und der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen ist (*Haushaltsausgleich*). Gemäß § 22 Abs. 1 ThürGemHV ist der Haushaltsausgleich gesichert, wenn die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen mindestens so hoch sind, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können. Dies wird in der *Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit* ausgewiesen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist also gegeben, wenn die laufenden Einnahmen des Verwaltungshaushaltes ausreichen, um die Ausgaben aus der Aufgabenerfüllung sowie Zins und Tilgung aus Kreditverbindlichkeiten zu decken und darüber hinaus ein Überschuss erwirtschaftet werden kann, der dem Vermögenshaushalt zugeführt wird (sog. *freie Spitze*).

Gemäß § 53a Abs. 1 Satz 2 ThürKO sind in dem Haushaltssicherungskonzept die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben.

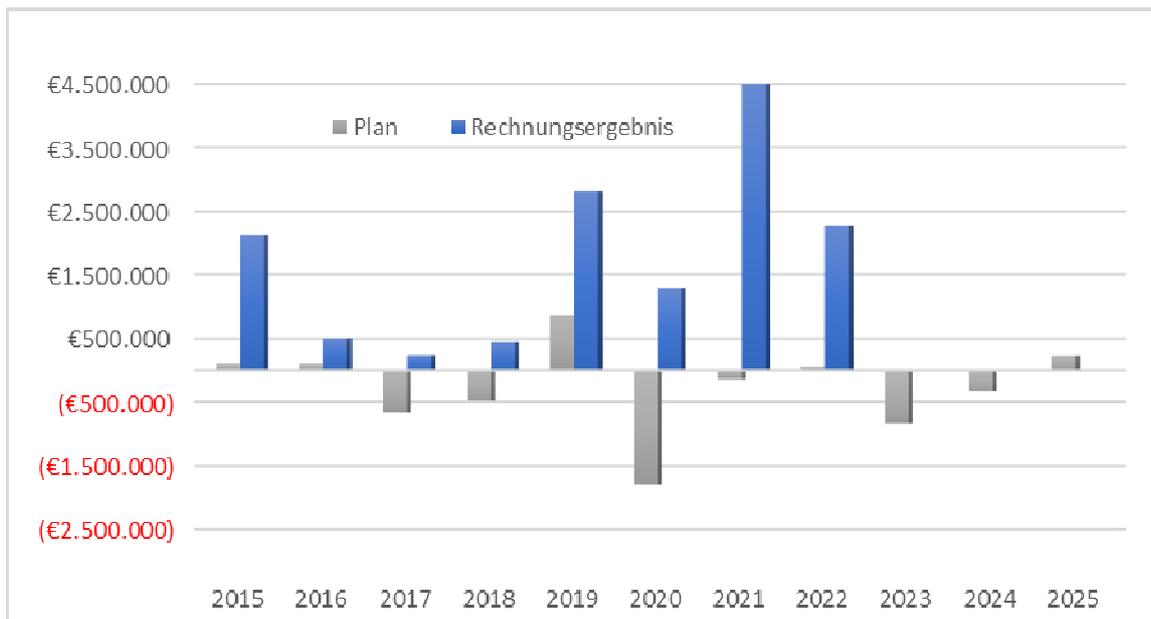
Ausweislich der dem Nachtragshaushaltsplan 2015 beiliegenden Übersicht über die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit, ging die Stadt davon aus, dass im Finanzplanungszeitraum die Ausgaben des Verwaltungshaushalts die Einnahmen übersteigen und deshalb hohe Fehlbeträge entstehen werden. Ursächlich für die deutliche Verschlechterung der Haushaltssituation war, dass sich die Einnahmen nicht so gestalteten, um die Ausgaben aus der laufenden Aufgabenwahrnehmung zu finanzieren. Hervorzuheben sind insoweit ein Anstieg der Kreisumlage, die Verringerung der Schlüsselzuweisungen, Folgekosten von umfangreichen Investitionen (insbesondere zur touristischen Entwicklung der Stadt), zahlreiche und kostenintensive freiwillige Leistungen und hohe Kreditbelastungen. Ab diesem Zeitpunkt bestand für die Stadt Zeulenroda-Triebes regelmäßig die Gefahr der Entstehung eines Soll-Fehlbetrages bzw. konnte sie der Vorgabe einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen, in der Haushaltsplanung fortlaufend nicht ausreichend nachkommen.

Hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Haushaltslage in den Folgejahren wird auf die jeweiligen Haushaltspläne verwiesen, insbesondere auf die Übersichten zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit, aus denen sich stets die Verpflichtung zur Fortführung der Haushaltskonsolidierung ergab.

Andererseits ist aber auch festzustellen, dass seit Beginn der Haushaltssicherung im Jahr 2015 nach den jeweiligen Haushaltsplänen zunächst mit der Entstehung von Fehlbeträgen geplant worden war, aber sich diese Annahmen in den Rechnungsergebnissen letztlich nicht bestätigten, da es tatsächlich bisher stets gelang, Überschüsse zu erzielen. Dieser Befund wird in den anliegenden Übersichten verdeutlicht:

Jahr	Plan	Rechnungsergebnis	Haushaltsverbesserung
2015	92.800,00 €	2.115.321,88 €	2.022.521,88 €
2016	92.560,00 €	510.154,12 €	417.594,12 €
2017	-657.499,00 €	238.571,45 €	896.070,45 €
2018	-478.895,00 €	454.847,51 €	933.742,51 €
2019	870.382,00 €	2.803.419,34 €	1.933.037,34 €
2020	-1.787.493,00 €	1.292.446,60 €	3.079.939,60 €
2021	-139.252,00 €	4.539.469,74 €	4.678.721,74 €
2022	61.000,00 €	2.273.612,66 €	2.212.612,66 €
2023	-821.000,00 €		
2024	-340.000,00 €		
2025	233.000,00 €		
2026	1.420.000,00 €		

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen für das Jahr 2023 musste aufgrund der enormen Preissteigerungen (insbesondere Energiekosten, Personalkosten) von Fehlbeträgen ausgegangen werden.



Das sehr gute Jahresergebnis 2021 resultiert überwiegend aus Gewerbesteuernachzahlungen aus den Vorjahren und Corona-Sonderzahlungen. Im Jahr 2022 zeigte sich, dass die befürchteten Nachwirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunalfinanzen vorerst ausblieben. Es bleibt abzuwarten, wie sich die allgemeine Preissteigerung weiterentwickelt und die Steuereinnahmen beeinflusst.

3 Haushaltsanalyse

Für die Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben des eigenen- und übertragenen Wirkungskreises sowie als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Langenwolschendorf und Weißendorf stehen der Stadt Zeulenroda-Triebes im Haushaltsjahr 2023 Einnahmen und Ausgaben in einer Höhe von 48.940.048 € zur Verfügung, davon **30.585.600 € im Verwaltungshaushalt** und **18.354.448 € im Vermögenshaushalt**.

3.1 Prüfung der Einnahmen

Haupteinnahmequelle der Stadt Zeulenroda-Triebes sind die Beteiligung an der Einkommens- und Umsatzsteuer und Landeszuweisungen (Ziffer 3.1.1) sowie eigene Steuereinnahmen aus der Erhebung von Grundsteuer (Ziffer 3.1.2), Gewerbesteuer (Ziffer 3.1.3) und Vergnügungssteuer (Ziffer 3.1.4.). Daneben treten Einnahmen aus der Erhebung von Beiträgen (Ziffer 3.1.5), Gebühren und Entgelten (Ziffer 3.1.6), Umlagen für die Tätigkeiten als erfüllende Gemeinde (Ziffer 3.1.7) sowie Einnahmen aus Beteiligungen an Unternehmen (Ziffer 3.1.8) und Mieten und Pachten (Ziffer 3.1.9).

3.1.1 Steuerbeteiligungen und Landeszuweisungen

Die Einnahmen aus der *Einkommens- und Umsatzsteuerbeteiligung* sowie die *Schlüsselzuweisungen* und *weitere Landeszuschüssen* stellen – neben den gemeindlichen Realsteuern – die wichtigste Einnahmeposition dar, deren Aufkommen in den vergangenen Jahren weitestgehend stabil geblieben sind.

	RE 2019	RE 2020	RE 2021	RE 2022	Plan 2023
Einkommenssteuerbeteiligung	4.359.421 €	4.232.993 €	4.250.553 €	4.466.465 €	4.800.800 €
Umsatzsteuerbeteiligung	1.129.546 €	1.297.203 €	1.374.465 €	1.302.583 €	1.249.133 €
Schlüsselzuweisungen	4.414.660 €	4.656.736 €	4.432.361 €	4.856.124 €	4.339.605 €
Mehrbelastungsausgleich	710.475 €	734.186 €	760.359 €	831.261 €	860.168 €

Im Rahmen des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfengesetzes sind zusätzlichen pauschale Finanzausweisungen vom Land für Schulen und Kindergärten vorgesehen. Weitere Energiehilfen sind ausschließlich den Landkreisen und kreisfreien Städten vorbehalten. Seitens des Bundes wurde ein Kulturfond Energie für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltungen eingerichtet, womit Energiemehrkosten abgedeckt werden sollen.

Der Stadt Zeulenroda-Triebes stehen Mittel nach § 24 Abs, 3 ThürFAG (Ausschüttung aus dem Landesausgleichsstock) in Höhe von 66.900 €, nach dem Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden ein Betrag von 75.000 €, sowie Mittel aus der kommunalen Investitionspauschale (§ 22e ThürFAG) als allgemeines Investitionsmittel zur Stärkung des Vermögenshaushaltes in Höhe von 454.800 € zu. Für die Vornahme von Investitionen in Kitas stehen der Stadt für das Haushaltsjahr 2023 zudem 88.000 € an Einnahmen aus der Infrastrukturpauschale zur Verfügung und 225.611 € für Schulbauten.

Die Stadt hat keine Einflussmöglichkeiten auf die Höhe der Einnahmen aus Landeszuweisungen und Steuerbeteiligungen, da diese gesetzlich geregelt sind, sodass in diesem Zusammenhang keine direkten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung durchführbar sind.

3.1.2 Grundsteuern

Die Entwicklung der Einnahmen aus der Erhebung der *Grundsteuer A und B* sind wie erwartet konstant und keinen größeren Schwankungen unterworfen.

	2018 (RE)	2019 (RE)	2020 (RE)	2021 (RE)	2022 (RE)	2023 (Plan)
Grundsteuer A	83.298 €	76.756 €	73.798 €	79.369 €	79.154 €	78.000 €
Grundsteuer B	1.790.440 €	1.810.026 €	1.816.748 €	1.816.896 €	1.827.263 €	1.800.000 €

Durch die Anpassung der *Hebesätze* kann die Stadt Zeulenroda-Triebes die Einnahmen erhöhen oder vermindern.

Für Gemeinden, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, sind nach Buchstabe C., Nr. 1.2.2.2 der VV-Haushaltssicherung in Verbindung mit dem Rundschreiben Nr. R 33/3/2016 des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales als **Mindesthebesätze** der gewichtete Landesdurchschnitt in der jeweiligen gemeindlichen Größenklasse zu beachten, die bezogen auf die Stadt Zeulenroda-Triebes 2022 für die **Grundsteuer A 309 v.H.** und für die **Grundsteuer B 404 v. H** betragen.

Die Hebesätze wurden mit Beschluss des Stadtrates vom 22.06.2016 (BVZtö-034-2016) zuletzt rückwirkend zum 01.01.2016 angepasst:

- ❖ für die Grundsteuer A von 271 v.H. auf 311 v.H.
- ❖ für die Grundsteuer B von 389 v.H. auf 411 v.H.

Damit wird die Stadt Zeulenroda-Triebes den Vorgaben des Landes gerecht. Eine weitere Erhöhung der Hebesätze zur Erschließung weiterer Konsolidierungspotenziale ist grundsätzlich möglich, wird aufgrund der fehlenden Notwendigkeit zur Beantragung einer Bedarfszuweisung aus dem Landesausgleichsstock jedoch momentan nicht als erforderlich eingeschätzt. Im Zuge der Grundsteuerreform wird die Höhe der Hebesätze ab 2025 ohnehin zu überprüfen sein.

3.1.3 Gewerbesteuern

Die Einnahmen aus der Erhebung von *Gewerbesteuern* stellt regelmäßig die größte Einnahmeposition des städtischen Haushaltes dar:

	2018 (RE)	2019 (RE)	2020 (RE)	2021 (RE)	2022 (RE)	2023 (Plan)
Gewerbesteuer	5.773.467 €	7.907.062 €	4.230.894 €	9.293.058 €	7.727.026 €	7.500.000 €

Die Gewerbesteuereinnahmen belaufen sich regelmäßig auf über 5 Mio. €. Aufgrund von Nachzahlungseffekten von Unternehmen, insbesondere wegen der coronabedingten Steuererleichterungen aus dem Jahr 2020, verzeichnete die Stadt im Jahr 2021 einmalige Mehreinnahmen.

Gemäß den Vorgaben des Landes Thüringen nach Buchstabe C., Nr. 1.2.2.2 der VV-Haushaltssicherung ist für die Gewerbesteuer in der entsprechenden Gemeindegrößenklasse von 10.000 bis 20.000 Einwohnern ein **Mindesthebesatz** von **401 v.H.** (2022) zu erheben.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 22.06.2016 (BVZtö-034-2016) wurde der gemeindliche Hebesatz zuletzt von 357 v.H. auf 404 v.H. ab dem Haushaltsjahr 2016 angehoben, sodass die Stadt den zuvor genannten Vorgaben gerecht wird. Eine weitere Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes wird vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation momentan als nicht zielführend angesehen.

Die weitere Entwicklung der Finanzlage wird maßgeblich von der Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen abhängig sein und erfordert insofern eine sorgfältige Planung

innerhalb des Konsolidierungszeitraumes. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Gewerbesteuereinnahmen weiter stabil entwickeln werden.

3.1.4 Sonstige Steuern

Als weitere kommunale Abgabe erhebt die Stadt Zeulenroda-Triebes *Vergnügungssteuern* auf Grundlage der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 12.11.2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03.06.2014. Daneben erhebt die Stadt Hundesteuern nach der Hundesteuersatzung vom 14.12.2016.

Gemäß der Haushaltsplanung 2023 plant die Stadt mit Einnahmen in diesem Bereich wie folgt:

	2019 (RE)	2020 (RE)	2021 (RE)	2022 (RE)	2023 (Plan)
Vergnügungssteuern	153.206 €	118.138 €	51.548 €	124.018 €	110.000 €
Hundesteuer	54.461 €	53.736 €	52.215 €	51.043 €	51.000 €

In den vergangenen Jahren überstiegen die Rechnungsergebnisse abgeschlossener Haushaltsjahre regelmäßig die jährlich veranschlagten Planeinnahmen. Aufgrund der pandemiebedingten Situation, verbunden mit weitest gehenden Schließungen im Bereich Vergnügungssteuer konnten im Jahr 2021 nur geringere Einnahmen erzielt werden. Ab dem Jahr 2022 wird wieder von höheren Vergnügungssteuereinnahmen ausgegangen. Grundsätzlich kann die Stadt durch Änderung der Steuersatzung Einfluss auf die Höhe der Einnahmen nehmen; dies ist derzeit nicht angedacht.

3.1.5 Beiträge

Mit Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10.10.2019 hat das Land Thüringen die Straßenausbaubeiträge, für diejenigen Maßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten nach dem 31.12.2018 entstanden sind bzw. entstanden wären, rückwirkend zum 01.01.2019 abgeschafft. Danach hat die Stadt noch diejenigen Beiträge zu erheben, deren sachliche Beitragspflichten bis zum 31.12.2018 entstanden sind. Für Maßnahmen, die zwar vor dem Stichtag begonnen worden sind, aber nicht mehr rechtzeitig fertiggestellt werden konnten, steht der Stadt Zeulenroda-Triebes ein Erstattungsanspruch auf Grundlage der Thüringer Verordnung zur Erstattung von Beitragsausfällen bei Straßenausbaumaßnahmen (ThürSABErstVO) zu. Für Maßnahmen, die nach dem 31.12.2018 begonnen wurden, erfolgt der Ausgleich der Beitragsausfälle auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Gewährung von *Ausgleichsleistungen für Straßenausbaumaßnahmen* (ThürSABAusglVO). Sowohl die Erstattung als auch der Ausgleich nach den vorgenannten Bestimmungen setzt einen Antrag der Stadt voraus. Hierfür plant die Stadt im Haushaltsjahr 2023 mit Einnahmen in Höhe von 171.500 €.

Die Erschließung von Konsolidierungspotenzialen im Zusammenhang mit der Erhebung von Ausgleichsleistungen für Straßenausbaumaßnahmen ist vorliegend nicht möglich. Die Stadt ist aber angehalten, Anträge beim Land auf Erstattung bzw. Ausgleich der Beitragsausfälle zu stellen.

Weiterhin ist die Stadt aufgrund der Anerkennung als staatlich anerkannter Erholungsort im Sinne des § 1 Abs. 2 ThürKOG gemäß § 9 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) berechtigt, *Kurbeiträge* zu erheben. Voraussetzung ist, dass die Stadt eine entsprechende Kurbeitragssatzung erlässt. Die Umsetzung erfolgte im Jahr 2022. Mit den geplanten Einnahmen für 2023 in Höhe von 37.500 € sollen die Aufwendungen für Investitionen und Unterhalt der touristischen Infrastruktur zumindest teilweise kompensiert werden.

3.1.6 Gebühren und Entgelte

Gemeinden, die sich in der Haushaltssicherung befinden, haben alle verfügbaren Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Nach den *Grundsätzen der Einnahmebeschaffung* nach § 54 ThürKO sind vor der Erhebung kommunaler Steuern insbesondere Entgelte für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen auszuschöpfen.

Die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten belaufen sich auf etwas über 1 Mio. €.

	2019 (RE)	2020 (RE)	2021 (RE)	2022 (RE)	2023 (Plan)
Gebühren und Entgelte	1.093.985 €	1.233.584 €	1.113.116 €	1.124.679 €	1.050.000 €
davon Elternbeiträge	525.833 €	477.270 €	445.421 €	484.086 €	429.000 €
davon sonstige Gebühren und Entgelte	568.152 €	756.314 €	667.695 €	640.593 €	621.000 €

Die Stadt Zeulenroda-Triebes erhebt zur Betreibung ihrer Kita- und Horteinrichtungen *Elternbeiträge*. Mit jährlichen Einnahmen in Höhe von ca. 430.000 € haben diese einen wesentlichen Anteil am Gesamtgebührenaufkommen. Neben den Elternbeiträgen erhält die Stadt weiterhin zweckgebundene Zuweisungen des Landes als Ausgleich für die Umsetzung der beiden beitragsfreien Kita-Jahre in Höhe von 50.000 €.

Von den Gemeinden in der Haushaltskonsolidierung wird nach Buchstabe C, Punkt 1.2.2.2 der VV-Haushaltssicherung erwartet, dass der **Kostendeckungsgrad für Kita-Einrichtungen** mindestens der Höhe des Landesdurchschnittes entspricht, der aktuell 54,85 % beträgt. Der Kostendeckungsgrad der Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Zeulenroda-Triebes beläuft sich für das Haushaltsjahr 2023 planmäßig auf 39,65 % (RE 2022 42,84 %).

Damit wird die Stadt den vorgenannten Vorgaben nicht gerecht und muss versuchen, einen höheren Kostendeckungsgrad zu erreichen und Mehreinnahmen zu erzielen. Mit einem monatlichen Elternbeitrag in Höhe von 160 € liegt die Stadt Zeulenroda-Triebes allerdings bereits im oberen Bereich der angrenzenden Gemeinden.

Weitere Einnahmen durch die Erhebung von Benutzungsgebühren entstehen der Stadt unter anderem für die Benutzung von Dorfgemeinschaftshäusern, sowie Verwaltungsgebühren der Stadtverwaltung, dem Marktwesen und der Friedhofsverwaltung.

Neben den Einnahmen aus Gebühren für öffentliche Einrichtungen, verzeichnet die Stadt weitere Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von der Stadt Zeulenroda-Triebes erbrachten Leistungen. Nach der Wiedereingliederung des ehemaligen Eigenbetriebes Bauhof in den städtischen Haushalt zum 01.01.2019, stehen der Stadt beispielsweise Leistungsentgelte gegenüber Dritten für die Erbringung von Leistungen zu. Hierfür wurden für das Haushaltsjahr 2023 8.000 € (RE 2022 1.799 €) veranschlagt.

3.1.7 Kostenersatz als erfüllende Gemeinde

Die Stadt Zeulenroda-Triebes nimmt als erfüllende Gemeinde Aufgaben für die Nachbargemeinden Langenwolschendorf und Weißendorf wahr und erhält zum Ausgleich hierfür *Kostenersatz*. Der Kostenersatz ist so bemessen, dass die der erfüllenden Gemeinde durch die Durchführung der Aufgaben entstehenden zusätzlichen Personal- und Sachkosten gedeckt werden. Soweit in den Sachkosten kalkulatorische Kosten enthalten sind, sind diese Kosten zu berücksichtigen. Der Ausgleich der ungedeckten Kosten erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der erfüllenden Gemeinde zu den erfüllten Gemeinden.

Vorliegend verzeichnet die Stadt Zeulenroda-Triebes Einnahmen aus der Kostenumlage wie folgt:

	2020 (RE)	2021 (RE)	2022 (RE)	2023 Plan
Langenwolschendorf	77.393 €	71.520 €	83.601 €	87.000 €
Weißendorf	26.115 €	25.500 €	30.737 €	32.000 €

Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Berechnung nach Einwohnerzahlen, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Konsolidierungspotenzial erkennbar.

3.1.8 Einnahmen aus Beteiligungsvermögen

Die Stadt Zeulenroda-Triebes verfügt über verschiedene unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Gesellschaften des privaten Rechts. Hierzu gehören:

- die **Stadtwerke Zeulenroda GmbH** (SWZ) als unmittelbare Beteiligung mit einem Beteiligungsumfang von 100 % (Eigengesellschaft);
- die **Energiewerke Zeulenroda GmbH** (EWZ) als mittelbare Beteiligung mit einem Beteiligungsumfang von derzeit 26 % (Tochtergesellschaft der SWZ);
- die **Zeulenroda-Triebes Erneuerbare Energien gGmbH** (ZTEE) als unmittelbare Beteiligung mit einem Beteiligungsumfang von 100 % (Eigengesellschaft);
- die **Wohnungsbaugesellschaft Zeulenroda mbH** (Wobau) als unmittelbare Beteiligung mit einem Beteiligungsumfang von 100 % (Eigengesellschaft);
- die **Wohnungsbaugesellschaft Vogtland mbH** (WBG) als unmittelbare Beteiligung mit einem Beteiligungsumfang von 31,62 % (Beteiligungsgesellschaft);

Weiterhin verfügt die Stadt über Aktienbeteiligungen an der **KEBT-Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG** (KEBT AG) und über Kapitaleinlagen beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda (WAZ).

Gemäß § 75 Abs. 1 und 2 ThürKO sollen Unternehmen und Beteiligungen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen und die Einnahmen jedes Unternehmens sollen mindestens alle Aufwendungen decken und neben einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals angemessene Rücklagen ermöglichen.

Diese Anforderungen erfüllen die Beteiligungen der Stadt nicht.

Die Stadt verzeichnet zwar jährliche Einnahmen aus Gewinnanteilen von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen für das Haushaltsjahr 2023 (Plan) in Höhe von insgesamt ca. 99.060 € (RE 2022 – 101.504). Jedoch handelt es sich hierbei ausschließlich um Einnahmen aus den wirtschaftlichen Beteiligungen aus der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Beteiligungen aus TEAG, KEBT, EWZ, Envia Mitteldeutsche AG).

Weitere nennenswerte Erträge aus anderen Beteiligungen sind jedoch nicht festzustellen.

Letztlich hängt der Umfang möglicher Gewinnausschüttungen vom Geschäftsverlauf des jeweiligen Unternehmens ab, den die Stadt Zeulenroda-Triebes allenfalls nur mittelbar beeinflussen kann. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung können aber gemeinsam mit den betroffenen Unternehmen Strategien entwickelt werden, die eine künftig erfolgreichere Wirtschaftstätigkeit begünstigen. Dies setzt eine aktivere Rolle der Stadt bei der Beteiligungsverwaltung voraus.

3.1.9 Einnahmen aus Mieten, Pachten und Verkauf

Weitere wesentliche Einnahmen im Verwaltungshaushalt erzielt die Stadt durch Verkauf, sowie Mieten und Pachten:

	2018 (RE)	2019 (Plan)	2020 (RE)	2022 (RE)	2023 Plan
Verkauf, Mieten und Pachten	517.631 €	556.289 €	494.223 €	538.048 €	654.445 €

Dies betrifft vorrangig die Vermietung und Verpachtung von Sportstätten und allgemeinem Grundvermögen an Vereine und Private sowie Einnahmen aus Essengeld im Kindergarten und aus dem kommunalen Wohnungsbestand, aber auch Einnahmen aus der Betreibung des Strandbades/ Bühne als Betrieb gewerblicher Art. Durch den Verkauf von Wohnungen kam es zu Mindereinnahmen. Die Erhöhung der Einnahmen gründet vorwiegend auf der Erhöhung des Essengeldes im Kindergarten ab 01.12.2022.

3.1.10 Forderungsmanagement

Kommunen sind generell verpflichtet, ein aktives Forderungsmanagement zu betreiben. Nach Buchstabe C. Ziffer 1.2.2.2 der VV-Haushaltssicherung bindet diese Verpflichtung die Gemeinden in der Haushaltssicherung im besonderen Maße. Mit der Sicherstellung eines gut abgestimmten und stringenten Forderungsmanagements soll zum einen das Verzugsrisiko kommunaler Forderungen minimiert werden, um die kommunale Liquidität zu verbessern, und zum anderen sollen Ausfallrisiken reduziert, sowie Wertberichtigungen ausstehender Forderungen erfolgen.

Zum 31.12.2022 betragen die fälligen offenen Forderungen insgesamt 161.620 € (davon 22.870 € Amtshilfen). Befristet niedergeschlagen war ein Betrag von insgesamt 148.082 €. Ab dem Jahr 2021 wurden konsequent insbesondere Alt-Niederschlagungen bezüglich der Beitreibungsfähigkeit geprüft und ggf. ausgebucht, um einen realistischen Forderungsbestand aufzeigen zu können.

3.2 Prüfung der Ausgaben

Ziel der Haushaltswirtschaft muss es sein, die zur kommunalen Aufgabenerfüllung benötigten Deckungsmittel bedarfsgerecht und optimal einzusetzen. Im Hinblick der Aufgabenwahrnehmung ist dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit besondere Bedeutung zu schenken. Wesentliche Ansatzpunkte zur Haushaltsanalyse und Beurteilung der Leistungsfähigkeit bilden hier die Ausgabenschwerpunkte: Entwicklung der Personalkosten (Ziffer 3.2.1); die Entwicklung der Ausgaben für Zins- und Tilgungsleistungen (Ziffer 3.2.2); die Betrachtung der Inanspruchnahme des Kassenkredits (Ziffer 3.2.3); Ausgaben für Umlagezahlungen (Ziffer 3.2.4); die Betrachtung von Zuschüssen und Zuweisungen für Pflichtaufgaben und freiwillige Leistungen (Ziffer 3.2.5 und 3.2.6) sowie ggf. die Verpflichtung zur Deckung von Fehlbeträgen oder rückständigen Umlagezahlungen (Ziffer 3.2.7).

3.2.1 Übersicht über die Entwicklung der Personalausgaben

Gemäß Buchstabe C. Ziffer 1.2.2.1 der VV-Haushaltssicherung ist eine Überprüfung des Personalbestandes vorzunehmen und fortlaufend zu evaluieren. Dabei kommen regelmäßig folgende Maßnahmen in Betracht:

- Aufgabenkritik: Durchführung einer Aufgabenanalyse und Prüfung, ob auf bestimmte Aufgaben ganz oder teilweise verzichtet werden kann sowie ob die Durchführung einzelner Aufgaben effizienter bzw. kostengünstiger erfolgen kann;

- **Organisationskritik:** Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation im Hinblick auf Erschließung von Einsparpotenzialen durch Zusammenlegung oder Verlagerung von Aufgabenbereichen, kommunale Gemeinschaftsarbeit, Technikeinsatz etc.;
- **Personalkritik:** Prüfung des Personalbestandes; Wiederbesetzungssperren, Beförderungssperren oder Überprüfung der Eingruppierungen.

Die Entwicklung der **Personalausgaben** innerhalb des Konsolidierungszeitraumes stellt sich wie folgt dar:

	2019 (RE)	2020 (RE)	2021 (RE)	2022 (RE)	2023 (Plan)
Personalausgaben gesamt	8.074.551 €	8.196.196 €	8.280.409 €	8.747.211,41 €	9.568.441,00 €

Hieraus wird ersichtlich, dass die Personalausgaben gestiegen sind. Ursachen sind neben den Tarifsteigerungen mit Sonderzahlungen die gesetzlich geforderte Erhöhung des Betreuungsschlüssels in den Kindertagesstätten. Zudem kommen neue Aufgaben auf die Kommunen zu, wofür zusätzliches Personal benötigt wird (z.B. Digitalisierung, Einführung der Besteuerung der Kommunen, Grundsteuerreform).

Zur Analyse der Personal- und Organisationsstruktur und Unterstützung der Personalplanung wurde im Jahr 2017 ein Personalentwicklungskonzept durch die Verwaltung erstellt. Weiterhin wurde eine Überprüfung der Verwaltungsstruktur durch den Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) in Auftrag gegeben, welche in den Jahren 2017 bis 2019 durchgeführt wurde. Die Erkenntnisse aus dem Personalentwicklungskonzept und den bisherigen Empfehlungen des KAV wurden bereits in Teilen von der Stadtverwaltung umgesetzt. So erfolgte bereits unter anderem eine stufenweise Anhebung der wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigten, die Eingliederung des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Zeulenroda-Triebes“ in die Stadtverwaltung sowie die Auflösung eines Fachdienstes. Der Stellenplan des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 weist insgesamt 162,636 Stellen für Beschäftigte aus. Im Vergleich dazu wies der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 insgesamt 163,735 Stellen aus (tatsächlich besetzt am 30.06.2022 143,975 Stellen).

In Bezug auf die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist es unbedingt notwendig, dass auch das Personalentwicklungskonzept als weitere strategische Planungsgrundlage fortlaufend jährlich weiter fortgeschrieben und auf aktuelle Entwicklungen angepasst wird. Insbesondere durch den gezielten Einsatz von EDV-gestützten Systemen sind Arbeitsprozesse effizient zu gestalten und kontinuierlich anzupassen, um langfristig Einsparungen erzielen und rechnerisch darstellen zu können.

3.2.2 Entwicklung des Schuldendienstes

Eine stetige Kontrolle des Zins- und Tilgungsmanagements kann dazu beitragen, durch Ausnutzung des aktuell zinsgünstigen Marktumfeldes die Zinsbelastung der Stadt effektiv zu verringern. Der **Schuldendienst** der Stadt Zeulenroda-Triebes hat sich wie folgt entwickelt:

Stand zum 01.01.	Schulden gesamt	Einwohnerzahl	pro Kopf Verschuldung
2017	3.383.539 €	16.733	202 €
2018	2.956.992 €	16.594	178 €
2019	2.596.517 €	16.487	157 €
2020	2.369.436 €	16.350	145 €
2021	2.161.342 €	16.194	133 €
2022	1.953.937 €	15.986	122 €
2023	1.741.270 €	16.019	109 €
2024	1.532.492 €	16.019	96 €

Der Stadt gelang es, die Verschuldung kontinuierlich zurückzuführen, die sich zum 01.01.2023 nur noch auf 1.741.270 € belief, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 109 € / Einwohner entspricht. Konsequenterweise verringerte sich auch die Belastung für Zins- und Tilgung, was nachfolgende Übersicht verdeutlicht:

	2019 RE	2020 RE	2021 RE	2022 RE	2023 Plan
Tilgungsraten	227.080 €	230.989 €	207.405 €	206.764 €	208.778 €
Zinsausgaben	68.521 €	26.654 €	23.180 €	19.819 €	16.679 €
Zins- und Tilgung	295.601 €	257.643 €	230.585 €	226.583 €	225.457 €

Mit Abbau des Schuldenstandes und aufgrund der Vornahme von Umschuldungen konnte bereits eine positive Anpassung des Zins- und Tilgungsmanagements umgesetzt werden, was eine erhebliche Entlastung für die dauernde Leistungsfähigkeit bedeutet. Demnach weist die Stadt Zeulenroda-Triebes für das Haushaltsjahr 2023 eine ordentliche Tilgung in Höhe von 208.778 € aus. Daraus ergibt sich eine rechnerisch verbleibende Tilgungszeit von ca. 8,3 Jahren. Im Vergleich dazu belief sich die ordentliche Tilgung für das Haushaltsjahr 2018 noch auf 360.000 €.

Weiterhin konnten durch Umschuldung und Anpassung der Zinssätze (neu 1,56 % und 1,47 %) bereits deutliche Einsparungen bei den Zinsausgaben erreicht werden. Für das Jahr 2019 beliefen sich die jährlichen Zinsausgaben noch auf ca. 68.000 €, im Vergleich dazu sind 2023 planmäßig lediglich 16.679 € veranschlagt.

Die ursprüngliche zu Beginn der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2016 noch bestehende hohe Verschuldung ist zwar nicht ursächlich für die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die zuvor hohen Tilgungsraten trugen aber maßgeblich zur Verschlechterung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt bei. Insofern bedeutet die Verringerung der Zins- und Tilgungsraten eine erhebliche Entlastung für den städtischen Haushalt zur Erwirtschaftung einer freien Finanzspitze als Ziel der Haushaltskonsolidierung.

Nach Umsetzung der oben genannten Umschuldungen, wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weitere Anpassung des Zins- und Tilgungsmanagements für notwendig erachtet. Auf den weiteren kontinuierlichen Abbau der Schulden, Inanspruchnahme von Umschuldungsmöglichkeiten und Vermeidung neuer Schulden während der Haushaltskonsolidierung ist zu achten.

3.2.3 Inanspruchnahme des Kassenkredites

Die am 20.04.2023 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes sieht Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt in Höhe von 30.585.600 € vor. Gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO beträgt der genehmigungsfreie Kassenkreditrahmen demnach für das Haushaltsjahr 2022 5.097.600 €. In der Haushaltssatzung wurde der Kassenkreditrahmen auf 4.500.000 € veranschlagt. Dieser ist damit genehmigungsfrei.

Nach der VV-Haushaltssicherung ist die Inanspruchnahme des Kassenkredits als Anlage zum Haushaltssicherungskonzept auszuweisen. Die Stadt Zeulenroda-Triebes musste bisher keinen Kassenkredit in Anspruch nehmen, sodass auch keine Zinsen für Liquiditätskredite angefallen sind. Eine Inanspruchnahme ist auch zukünftig nicht vorgesehen.

3.2.4 Möglichkeit der Reduzierung von Umlagezahlungen

Ein wesentlicher Ausgabebestandteil des gemeindlichen Verwaltungshaushaltes stellen die Ausgaben für die **Kreisumlage** dar. Diese dient der Deckung des Finanzbedarfes des Landkreises, für die Erfüllung der dem Landkreis übertragenen Aufgaben. Die Kreisumlage beträgt im Jahr 2023 6.996.324,02 € und damit 23 % der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes der Stadt Zeulenroda-Triebes.

Da die Stadt Zeulenroda-Triebes selbst Schulträger ist und die Schulträgerschaft nicht an den Landkreis abgegeben hat, muss die Stadt keine Schulumlage abführen.

Die Problematik der Zahlung der Schulumlage der erfüllten Gemeinden an den Landkreis anstelle an die Stadt als tatsächlicher Kostenträger wurde zur Klärung dem Landkreis vorgetragen. Eine dahingehende Vereinbarung wurde vom Landkreis abgelehnt.

Aus einer Kostenerstattung des ungedeckten Finanzbedarfes als Schulträger von den erfüllten Gemeinden würde sich Konsolidierungspotenzial ergeben.

Weiterhin ist die Stadt auf Grundlage des Gemeindefinanzreformgesetzes verpflichtet, Gewerbsteuerumlage abzuführen. Die Höhe der Gewerbsteuerumlage errechnet sich auf Grundlage der geplanten Gewerbesteuererinnahmen, des Gewerbesteuerhebesatzes sowie in Anwendung des Landes- und Bundesvervielfältigers in Höhe von insgesamt 35 %.

Zur Einschätzung der Finanzkraft als Grundlage zur Berechnung der Kreisumlage wird die sogenannte Umlagekraft herangezogen. Diese bemisst sich danach, wie viele Einnahmen aus der Erhebung der Realsteuern sowie Gemeinschaftssteueranteile die jeweilige Kommune in den Vorjahren generiert hat.

Die Umlagekraft der Stadt Zeulenroda-Triebes beläuft sich für das Jahr 2023 auf 19.342.891,96 €. Die Entwicklung der Ausgaben für Umlagezahlungen stellt sich wie folgt dar:

	2019	2020	2021	2022	2023
Umlagesatz Kreisumlage	37,27%	37,67%	35,79%	34,59%	36,17%
Kreisumlage	5.468.742 €	5.772.088 €	5.598.815 €	6.104.003 €	6.996.324 €
Gewerbsteuerumlage	714.305 €	210.931 €	939.646 €	717.134 €	650.000 €

Aufgrund der vergleichsweise hohen Umlagekraft, welche sich aus den höheren Steuereinnahmen der Vorjahre ergibt und der Erhöhung des Kreisumlagesatzes, sind die Ausgaben für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 ebenfalls hoch. Etwaige Corona-bedingte Mindereinnahmen wirken sich zeitlich verzögert erst in den Folgejahren auf die Umlagekraft der Stadt und damit auch auf die Höhe der Kreisumlage aus. Anders verhält es sich bei den Zahlungen zur Gewerbsteuerumlage. Die Höhe der Gewerbsteuerumlage errechnet sich, indem das Ist-Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde durch den von der Gemeinde erhobenen Hebesatz dividiert und mit dem Bundes- und Landesvervielfältiger multipliziert wird. Demnach entwickelt sich Gewerbsteuerumlage – ohne zeitlichen Verzug –parallel zu den Einnahmen der Gewerbesteuer.

Die Gemeinden müssen mindestens über so große Finanzmittel verfügen, dass sie ihre pflichtigen Fremd- und Selbstverwaltungsaufgaben erfüllen können, ohne hierfür auf Kreditaufnahmen angewiesen zu sein, und darüber hinaus noch einen Spielraum für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben haben. Diese Garantie der finanziellen Mindestausstattung gilt nach vorherrschender Rechtsprechung unmittelbar und uneingeschränkt auch im Verhältnis zwischen Gemeinde und Landkreis. Gemäß § 25 ThürFAG ist eine Kreisumlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben, soweit sonstige Einnahmen, sonstige Erträge oder Einzahlungen eines Landkreises bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung die Ausgaben nicht decken.

Gegen den Kreisumlagebescheid vom 12.06.2023 wurde Widerspruch eingelegt, da bisher nicht alle tatsächlichen Einnahmen des Landkreises bei der Berechnung des Umlagesolls berücksichtigt wurden.

Weitere Möglichkeiten zur Reduzierung der vorgenannten Umlagen bestehen nicht.

3.2.5 Zuweisungen, Zuschüsse und Transferzahlungen für laufende Zwecke

Neben der Zahlung der anfallenden Personalkosten sowie des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes stellen die Zuweisungen und Zuschüsse bzw. Transferzahlungen für laufende Zwecke einen erheblichen Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes dar. Hierunter versteht man Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben für einzelne Bereiche, wobei die Rechtsgrundlage und die Höhe der anteiligen Kostendeckung zunächst keine Rolle spielen.

Die Gruppierungsnummer 71 weist Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke wie folgt aus:

	2019 RE	2020 RE	2021 RE	2022 RE	2023 Plan
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke Verwaltungshaushalt gesamt	4.919.800 €	6.260.736 €	6.004.191 €	5.711.658 €	5.463.245 €
<i>Pflichtaufgaben</i>					
davon an freie Kita-Träger / Verwaltung Kitas	3.966.489 €	3.982.770 €	4.121.303 €	4.503.450 €	4.795.900 €
davon an Land für Schulwesen	131.696 €	98.995 €	92.345 €	151.608 €	100.000 €
davon an ABM-Träger	69.999 €	72.976 €	74.937 €	51.232 €	75.000 €
davon für Straßenbeleuchtung	- €	- €	- €	- €	2.300 €
davon Kosten Obdachlosenheim	256 €	40 €	- €	- €	3.000 €
<i>freiwillige Aufgaben</i>					
davon an SWZ GmbH	500.000 €	1.875.000 €	1.515.248 €	745.000 €	250.000 €
davon an Jugendclubs	108.715 €	106.906 €	93.061 €	109.601 €	110.500 €
davon zur Förderung des Sports	79.990 €	71.232 €	60.332 €	99.654 €	79.125 €
davon für Freibad Triebes	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €
davon für Tourismus	19.458 €	16.422 €	16.268 €	16.096 €	16.700 €
davon für kulturelle Angelegenheiten	5.500 €	5.700 €	- €	4.321 €	- €
davon an Musikschule	- €	- €	- €	- €	- €
davon Förderung ÖPNV	7.000 €	- €	- €	- €	- €
davon Aktion Integration e.V.	696 €	696 €	696 €	696 €	720 €

In der Haushaltsauswertung wird ersichtlich, dass über 90 Prozent **der städtischen Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke bzw. Transferzahlungen für Pflichtaufgaben** aufgewendet werden und diese nahezu vollständig an die freien Träger von Kindertagesstätten zur Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten fließen. Auf die Höhe der Ausgaben hat die Stadt nur geringen Einfluss, da die wesentlichen Kostenfaktoren Personal und Einrichtungsausstattung durch das Land vorgegeben werden. Allerdings kann durch kritische Prüfung der eingereichten Wirtschaftspläne der freien Träger sowie der Abrechnung der ungedeckten Betriebskosten, vermeidbare Kosten minimiert werden. Zudem ist – wie unter ➤ Ziffer 3.1.6 bereits ausgeführt – darauf zu achten, dass der Kostendeckungsgrad dem Landesdurchschnitt angenähert wird und dementsprechend regelmäßig die Gebührenkalkulation und Satzung aktualisiert werden.

Andererseits wendet die Stadt **1/10 der städtischen Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke für freiwillige Aufgaben** auf, die zu einem großen Teil für die SWZ GmbH gezahlt werden, um die laufenden Betriebskosten der Bade- und Erlebniswelt (derzeit bei geschlossener Anlage) zu finanzieren.

Der Zuschussbedarf entwickelte sich gemäß den vorliegenden Jahresrechnungen bisher wie folgt:

Jahr	Gewinn / Verlust	Zuschuss lt. Jahresrechnung	Gesellschafterdarlehen	Dividende EWZ GmbH	Gesamtzuschuss
2008	-440.639 €	175.000 €		510.510 €	685.510 €
2009	-323.774 €	175.000 €		484.500 €	659.500 €
2010	-522.172 €	150.000 €		408.000 €	558.000 €
2011	-149.710 €	150.000 €		612.000 €	762.000 €
2012	-230.454 €	265.000 €		561.000 €	826.000 €
2013	-303.340 €	195.000 €	875.700 € *	459.000 €	1.529.700 €
2014	-26.369 €	322.000 €		689.000 €	1.011.000 €
2015	1.224.835 €	204.000 €	- 875.700 € *		-671.700 €
2016	-485.798 €	265.000 €		221.000 €	486.000 €
2017	-570.000 €	250.000 €		182.000 €	432.000 €
2018	-686.734 €	250.000 €		208.000 €	458.000 €
2019	-148.589 €	500.000 €		169.000 €	669.000 €
2020	1.014.975 €	1.500.000 €	375.000 €**	143.000 €	1.875.000 €
2021	-177.965 €	1.000.000 €	515.248 €***	156.000 €	1.671.248 €
2022		745.000 €	- 178.049,62 €	156.000 €	722.950 €

Der planmäßige Zuschuss an die SWZ GmbH betrug in der Vergangenheit jährlich regelmäßig ca. 250.000 €. Dieser wurde im Jahr 2019 auf 500.000 € und im Jahr 2020 nochmals auf 1.500.000 € zzgl. einer rückzahlbaren Zuweisung in Höhe von 375.000 € erhöht. Im Jahr 2021 wurde ein Zuschuss in Höhe von 1.000.000 € zzgl. eines rückzahlbaren Zuschusses zur vorzeitigen Darlehenstilgung in Höhe von 515.248 € gezahlt. 2022 wurde ein Zuschuss von insgesamt 1.490.000 € eingeplant (jeweils ½ Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt). Nur der Anteil des Verwaltungshaushaltes wurde abgerufen, die übrigen Mittel ins neue Jahr übertragen, da die Schließung erst zum 31.12.2022 erfolgte.

Im laufenden Haushaltsjahr 2023 wurde die Zahlung eines Gesamtzuschusses in Höhe von 1.490.000 € angesetzt (davon 250.000 € im Verwaltungshaushalt, 1.240.000 € im Vermögenshaushalt).

Es ist zu berücksichtigen, dass die Gewinne der EWZ im Wege des steuerlichen Querverbundes an die SWZ abgeführt werden und damit der Stadt nicht als Einnahmequelle zur Verfügung stehen. Ohne die Gewinnausschüttungen der EWZ wäre der Zuschussbedarf damit noch höher.

Es zeigt sich, dass die (Un-)Wirtschaftlichkeit der SWZ GmbH enorme Auswirkungen auf den städtischen Haushalt hat. Ziel muss es daher sein, die Geschäftstätigkeit der SWZ GmbH wirtschaftlicher zu gestalten und dadurch die laufenden Zuschüsse der Stadt kontinuierlich und dauerhaft spürbar zu senken. Aus diesem Grund ist die erfolgreiche Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahme „Ertüchtigung Waikiki“ ([siehe Ziffer 5.33](#)) von überragender Bedeutung für das Gelingen der Haushaltskonsolidierung.

3.2.6 Ausgaben für freiwillige Leistungen

Gemäß Buchstabe C. Ziffer 1.2.2.1 der VV-Haushaltssicherung haben Gemeinden in der Haushaltssicherung bei allen freiwilligen Leistungen zu prüfen und darzulegen, ob auf diese verzichtet werden kann. Dabei wird i.V.m. dem Rundschreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 11.01.2019 Nr. 1/2019 ein Prozentsatz von 3,5 v.H. an den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes im Hinblick auf die finanzielle Mindestausstattung zur Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung für eine Stadt wie Zeulenroda-Triebes

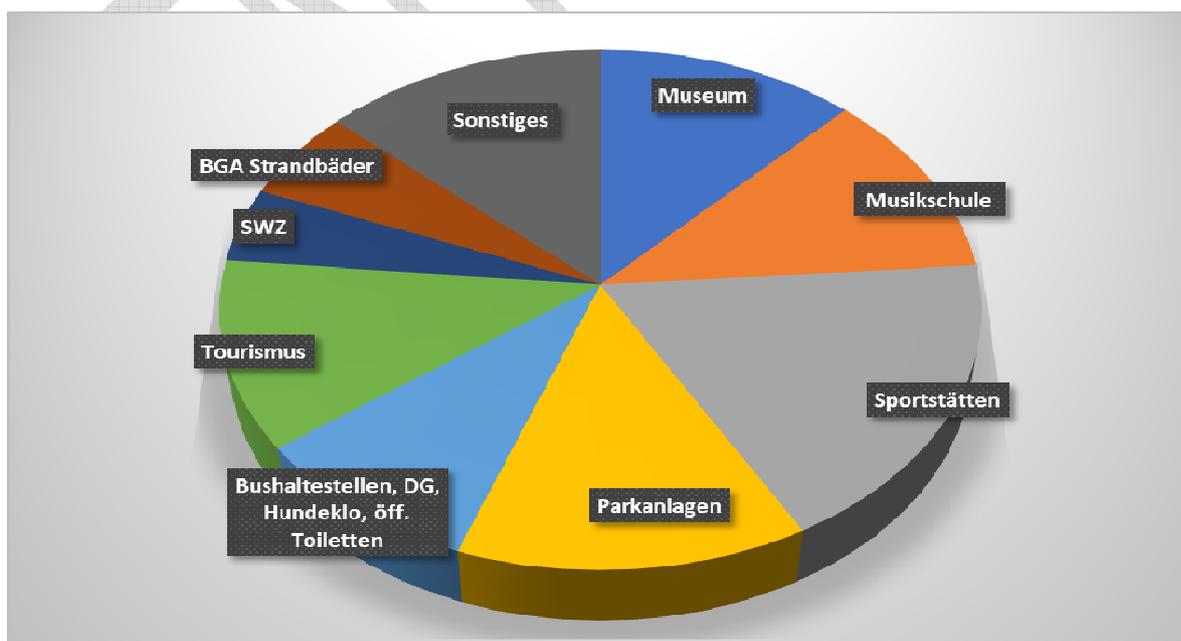
(noch) als auskömmlich angesehen. Umso länger die Phase der Haushaltssicherung anhält, umso strenger werden sind jedoch auch die Vorgaben der VV-Haushaltssicherung auszulegen.

Die Stadt Zeulenroda-Triebes weist für das Haushaltsjahr 2023 einen **prozentualen Anteil an freiwilligen Leistungen** an den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von **5,11 %** aus. Im Haushaltsjahr 2022 betrug der Anteil der freiwilligen Leistungen ca. 7,69 % (2021 9,44 %). Die Minderung gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere durch die geringe Veranlagung des Zuschusses von 250.000 € an die Stadtwerke während der Bauphase im Verwaltungshaushalt geschuldet (1.290.000 € als Investitionszuschuss im Vermögenshaushalt).

Zu den größten Ausgabeposten im Bereich der freiwilligen Leistungen zählen:

1. der Zuschussbedarf im Abschnitt - 32 zur **Betreibung des Stadtmuseums in Höhe von 189.534 €**, dies entspricht einem prozentualen Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von **0,62 %**;
2. der Zuschussbedarf im Abschnitt – 33 zur **Betreibung der Musikschule in Höhe von 182.325 €**, dies entspricht einem prozentualen Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von **0,60 %**;
3. der Zuschussbedarf im Abschnitt – 56 zur **Betreibung der eigenen Sportstätten in Höhe von 283.090 €**, dies entspricht einem prozentualen Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von **0,93 %**; Dabei ist jedoch zu beachten, dass auch Sportstätten für den pflichtigen Schulsport enthalten sind.
4. der Zuschussbedarf im Abschnitt – 58-59 zur **Betreibung der Park-, Garten- und Erholungsanlagen in Höhe von 213.920 €**, dies entspricht einem prozentualen Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von **0,70 %**;
5. der Zuschussbedarf im Abschnitt – 79 zur **Förderung des Tourismus in Zeulenroda in Höhe von 183.620 €**, dies entspricht einem prozentualen Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von **0,60 %**;
6. der Zuschussbedarf im Abschnitt - 86 an die **SWZ GmbH in Höhe von 250.000 €**, dies entspricht einem prozentualen Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von ca. **0,24 %**.

Alle weiteren Zuschussbedarfe für freiwillige Leistungen betragen insgesamt 0,68 %.



3.2.7 Deckung von Fehlbeträgen, Rückstände Umlagezahlungen

Der Stadt Zeulenroda-Triebes sind bisher keine Soll-Fehlbeträge entstanden. Eine Deckung ungedeckter Soll-Fehlbeträge ist nicht zu veranschlagen. Rückständige Umlagezahlungen sind bisher nicht angefallen.

Ebenfalls ist die Stadt bislang nicht auf Konsolidierungshilfen des Landes innerhalb des Finanzplanungszeitraumes angewiesen.

ENTWURF

4 Ergebnisse der Rechnungsprüfung

4.1 Ergebnisse der überörtlichen Rechnungsprüfung

Eine Überörtliche Kommunalprüfung der Stadt Zeulenroda-Triebes fand nicht statt.

Der Thüringer Rechnungshof führte bereits im Jahr 2018 eine überörtliche Querschnittsprüfung zu Art und Umfang der Beteiligungen von kommunalen Gebietskörperschaften an Unternehmen des privaten Rechts im Sinne von § 73 ThürKO durch. Hier war auch die Stadt Zeulenroda-Triebes Bestandteil der örtlichen Erhebungen. Der Prüfbericht vom 07.01.2019 wurde im Wesentlichen festgestellt, dass es in der Stadtverwaltung keinen konkreten Aufgabenverteilungsplan für die gemeindliche Aufgabe der Beteiligungsverwaltung gebe. Folglich sei kein aktives Beteiligungsmanagement oder eine umfassende zugehörige Aktenführung erkennbar. Es fehle an ausreichend differenzierten Auseinandersetzungen der Stadt mit den aus den Beteiligungsberichten gelieferten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen. Es bestehen mögliche vertragliche Ausgestaltungsdefizite für alle wirtschaftlichen Betätigungen. Kommunale wirtschaftliche Beteiligungen sollen eigentlich nur eingegangen werden, wenn diese mit Verweis auf die Vorgaben aus § 75 ThürKO einen Ertrag für Stadt abwerfen. Insbesondere für den Betrieb der Stadtwerke Zeulenroda GmbH sei es wichtig, sämtliche Optionen zu prüfen, um die Stadt von künftigen Belastungen aus dem Betrieb der Badeeinrichtung freizustellen.

Mit Schreiben des Thüringer Rechnungshofes vom 11.03.2020 wurde eine überörtliche Prüfung zum „Kredit- und Schuldenmanagement von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern“ angekündigt. Laut Prüfbericht vom 08.03.2021 wurden keine konkreten Prüffeststellungen zur Stadt Zeulenroda-Triebes gemacht.

Im Prüfbericht des Thüringer Rechnungshofes zur überörtliche Querschnittsprüfung zu Leistungsentgelten nach § 18 TVÖD-VKA vom 22.06.2020 wurden keine konkreten Prüffeststellungen zur Stadt Zeulenroda-Triebes gemacht.

Im Prüfbericht über die überörtliche Querschnittsprüfung zur Vergütungsstruktur der Geschäftsführungen und Aufsichtsorgane kommunaler Unternehmen in den Rechtsformen des privaten Rechts und der kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der Jahre 2017 bis 2019 vom 28.10.2021 wurden ebenfalls keine konkreten Prüffeststellungen zur Stadt Zeulenroda-Triebes gemacht.

Mit Schreiben vom 05.08.2022 wurde eine Prüfung zu den „Personalausgaben der Stadt Zeulenroda-Triebes, insbesondere Einstellung von Beamten und Tarifbeschäftigten im Zeitraum 07/2017-06/2022“ angekündigt. Die Zuarbeit erfolgte, das Ergebnis steht noch aus.

Mit Schreiben vom 24.05.2023 wurde eine vergleichende Prüfung zum „Baubedarf an Schulen und Sporthallen bei staatlichen Schulträgern in den Haushaltsjahren 2016 bis 2020“ begonnen und Zeulenroda-Triebes als Prüfkommune ausgewählt. Das Ergebnis steht noch aus.

4.2 örtliche Rechnungsprüfung

Die letzte örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Zeulenroda-Triebes durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Greiz fand für das Haushaltsjahr 2021 statt. Der Prüfbericht für das Jahr 2020 datiert auf den 09.01.2023.

Im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung wurden im Berichtsjahr 2021 keinerlei Sachverhalte beanstandet und daher keine Feststellungen getroffen.

Hinsichtlich der Erledigung der Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren wurde folgender Stand erläutert:

Es erfolgten keine weitere Übertragung von Haushaltseinnahmeresten.

Die Ausschlussfrist des § 3 Abs. 6 Thüringer Reisekostengesetz wurde unter Berücksichtigung der Rückzahlungen beachtet. Die in Vorjahren zu Unrecht bezogenen Reisekosten wurden an die Stadt zurückgezahlt.

Bei der stichprobenartigen Prüfung von Vergaben wurden für 2021 keine Verstöße gegen das Vergaberecht festgestellt.

Die Erstellung der Jahresabschlüsse 2021 für die Gesellschaften der Stadt Zeulenroda war bis zum Prüfungszeitpunkt erfolgt. Für die Stadtwerke GmbH und die Zeulenroda-Triebes erneuerbare Energien gGmbH lagen die Berichte der Wirtschaftsprüfer noch nicht vor bzw. hatten die Aufsichtsräte darüber noch nicht beschlossen.

4.3 Erkenntnisse für die Haushaltskonsolidierung

Die Feststellungen aus den überörtlichen und örtlichen Rechnungsprüfungen spiegeln mitunter einzelne Punkte aus der Haushaltsanalyse wider. Es ist weiter ersichtlich, dass es ein erhebliches Konsolidierungspotenzial in der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Zeulenroda-Triebes gibt. Hier bedarf es vor allem eines umfassenden aktiven Beteiligungsmanagements. Neben den Beteiligungsberichten sind weitere Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen notwendig, um aus den wirtschaftlichen Beteiligungen auch fortlaufend Erträge zur Vereinnahmung in den städtischen Haushalt zu erzielen, Bestandsverzeichnisse sind zu vervollständigen und nicht benötigte Vermögensgegenstände zu veräußern. Allen voran ist der Zuschuss an die Stadtwerke Zeulenroda GmbH zu senken, um die finanzielle Belastung als freiwillige Leistung für die Stadt zu verringern.

5 Konsolidierungsmaßnahmen

Mit Datum vom 15.02.2017 beschloss der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes das erste Haushaltssicherungskonzept und mit Beschluss vom 31.01.2018 wurde die erste Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen.

Die Stadt Zeulenroda-Triebes kam ihrer Pflicht nach § 53a Abs. 3 ThürKO zur jährlichen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes seit dem Haushaltsjahr 2018 nicht mehr nach. Infolge dessen wurde mit Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde vom 19.09.2019 eine Anordnung erteilt, bis zum 31.12.2019 eine beschlossene zweite Fortschreibung für das Haushaltssicherungskonzept zu beschließen und vorzulegen.

Daraufhin wurden mit Stadtratsbeschluss Nr. BVZTö-133-2019 vom 18.12.2019 weitere Konsolidierungsmaßnahmen zur Aufnahme in die nächste Fortschreibung beschlossen. Da der Stadtrat der 2. Fortschreibung jedoch nicht zustimmte und die Stadt Zeulenroda-Triebes damit ihrer Pflicht zur jährlichen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 53a Abs. 3 ThürKO nicht nachgekommen ist, erfolgte die 2. Fortschreibung kostenpflichtig **im Wege der rechtsaufsichtlichen Ersatzvornahme** nach § 121 Abs. 1 ThürKO durch die Kommunalaufsicht.

Am 20.10.2021 und am 13.06.2022 kam die Stadt Zeulenroda-Triebes mit der 3. und 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der jährlichen Fortschreibungspflicht für die Jahre 2021 und 2022 nach.

Der Umsetzungsstand der festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen ist aus der Anlage XIX zum Stand der Haushaltsplanung 2023 ersichtlich und wird ergänzend nachfolgend dargestellt:

5.1 Anpassung der Hebesätze

Die Maßnahme wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. BVZTö-034-2016 vom 22.06.2016 rückwirkend zum 01.01.2016 umgesetzt und die Hebesätze erhöht.

5.2 Hundesteuer

Die Maßnahme wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. BVZTö-173-2016 vom 14.12.2016 umgesetzt und die neue Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen, die zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist. Die Stadt hat allerdings kaum Einfluss auf die Zahl der angemeldeten Hunde. Zudem nicht die Zahl der befreiten bzw. ermäßigten Hunde zu, sodass der Konsolidierungserfolg etwas geringer ausfällt.

5.3 Anpassung des Aufwendungsersatzes für die Kfz-Nutzung durch Vereine

Die Maßnahme wurde fristgerecht zum 01.03.2017 umgesetzt.

5.4 Kfz-Nutzung des Bürgermeisters

Die Maßnahme wurde bereits im 1. Quartal 2018 umgesetzt und der Leasingvertrag vorzeitig beendet.

5.5 Fuhrpark der Stadtverwaltung

Die Maßnahme wurde mit der 2 Fortschreibung gestrichen.

5.6 Reduzierung der Ausschüsse

Die Maßnahme wurde fristgemäß umgesetzt. Der Finanzausschuss wurde zum 31.12.2016 abgeschafft.

5.7 Umstellung des Postversandes

Die Maßnahme wurde fristgemäß umgesetzt. Die steigenden Portokosten übersteigen jedoch inzwischen die Einsparungen.

5.8 Umstellung der Sitzungsvorbereitungen

Die Maßnahme wurde fristgemäß umgesetzt.

5.9 Anpassung im öffentlichen Personennahverkehr

Die Maßnahme wurde fristgemäß umgesetzt. Die Subvention des öffentlichen Personennahverkehrs wurde ab 2018 durch Einstellung und Neuorganisatin der Routen aufgehoben.

5.10 Gebührenanpassung der Unteren Verkehrsbehörde

Die Maßnahme wurde fristgemäß umgesetzt.

5.11 Gebührenanpassung der Unteren Gewerbebehörde

Die Maßnahme wurde fristgemäß umgesetzt. Da kein Konsolidierungserfolg zu erwarten ist, wird die Maßnahme mit der 5. Fortschreibung gestrichen.

5.12 Parkgebühren / ruhender Verkehr

Die Maßnahme wurde umgesetzt.

5.13 Standesamt

Die Maßnahme wurde umgesetzt. Es wurde nie ein konkretes Ziel formuliert, sodass die Maßnahme mangels Konsolidierungspotenzial mit der 5. Fortschreibung gestrichen wird.

5.14 Anpassung der Kostensätze im Bereich Feuerwehr

Die Maßnahme wurde fristgemäß umgesetzt. Mit Beschluss des Stadtrates Nr. BVZTö-033-2016 vom 11.05.2016 wurde eine Überarbeitung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes mit einer Anhebung der Kostenätze nach Neukalkulation beschlossen. Die Satzung ist rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft getreten.

Aufgrund gesetzlich neu geregelter Reduzierung der abrechenbaren Kostentatbestände ist derzeit eine Überarbeitung der Kostensatzung in Arbeit. Die Streichung der Maßnahme ist angedacht.

5.15 Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung

Die Maßnahme wurde durch Stadtratsbeschluss (Nr. BVZTö-020-2017) vom 05.04.2017 fristgemäß umgesetzt. Nach erfolgter Neukalkulation ist die neue Gebührensatzung zum 20.07.2017 in Kraft getreten. Derzeit ist eine Aktualisierung in Bearbeitung.

5.16 Reduzierung der Kosten für Straßenreinigungen

Die Maßnahme wurde umgesetzt.

5.17 Erhöhung von Miet- und Pachteinnahmen

Das Konsolidierungsziel wurde 2020 erreicht, jedoch ist die Maßnahme noch nicht vollständig umgesetzt.

Im HSK vom 15.02.2017 wurde festgelegt, dass die Mieten und Pachten für Garten- und Garagengrundstücke in Zeulenroda und den Ortsteilen ab 2017 angehoben werden sollen. Hierdurch sollen Mehreinnahmen in Höhe von 6.700 €/Jahr (Garagen) und 18.702 € (Gärten) erzielt werden. Das Liegenschaftsmanagement bedarf weiterhin dringend einer Überarbeitung.

5.18 Teileinziehung von Ortsverbindungsstraßen

Die Maßnahme wurde aufgrund des Stadtratsbeschluss Nr. BVZTö-057-2017 vom 21.06.2017 gestrichen.

5.19 Energetische Optimierung – Verringerung der Betriebskosten

Die Maßnahme wurde umgesetzt. Die steigenden Verbrauchspreise wirken der Verbrauchssenkung entgegen.

5.20 Reduzierung des Zuschusses an die Musikschule

Die Maßnahme wurde bislang nicht umgesetzt und soll gestrichen werden. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 6.6 verwiesen.

5.21 Reduzierung des Zuschusses für das Museum / Archiv

Die Maßnahme wurde bislang noch nicht vollständig umgesetzt. Das Konsolidierungsziel wurde zwischenzeitlich erreicht. Nunmehr musste u.a. eine weitere Stelle für Archivarbeiten (keine freiwillige Aufgabe) zugeordnet werden. Die Maßnahme wird gestrichen.

5.22 Reduzierung des Zuschusses an die Bibliothek

Mit Datum vom 08.11.2017 wurde die Anpassung der Entgeltordnung beschlossen. Der Abbau der Planstelle wurde bereits zuvor zum 01.01.2017 umgesetzt. Die geplante Zuschussreduzierung konnte nicht erreicht werden, da die Nutzeranzahl gesunken ist. Die Maßnahme wird gestrichen.

5.23 Schullandheim

Mit der ersten Fortschreibung des HSK sollte der Zuschuss zum Schullandheim auf 20.000 € reduziert werden. Mit der zweiten Fortschreibung des HSK sollte das Schullandheim zum 31.12.2020 geschlossen und zeitnah veräußert werden. Die Schließung erfolgte, jedoch konnte kein Käufer gefunden werden. Ab Mitte 2021 konnte das Objekt vermietet werden. Das Konsolidierungsziel wird laufend übererreicht.

5.24 Reduzierung der Zuschüsse für Jugendeinrichtungen, soziale Angelegenheiten und Wohlfahrtspflege

Die Maßnahme wurde fristgerecht umgesetzt.

5.25 Kindertagesstätten - Erhöhung Elternbeiträge und Speiseversorgung

Die Maßnahme wurde durch Stadtratsbeschluss Nr. BVZTö-081-2019 vom 06.11.2019 über die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes und deren Inkrafttreten zum 01.01.2020 umgesetzt. Darin ist eine schrittweise Erhöhung der Elternbeiträge ab 2020 sowie ab 2021 geregelt. Die Erhöhung des Essengeldes erfolgte ab 01.12.2022. Das Konsolidierungsziel, nämlich die Erhöhung der Einnahmen wird damit übererfüllt, jedoch stehen erhebliche Mehrausgaben aufgrund der allgemeinen Preissteigerung entgegen.

5.26 Reduzierung der Zuschüsse für Sportstätten

Die Maßnahme wurde gestrichen. Die Gebührenerhöhung konnte aufgrund der Änderung des Thüringer Sportförderungsgesetzes (ThürSportFG), wonach kommunale Sportstätten den ortsansässigen Vereinen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind, nicht umgesetzt werden.

5.27 Förderung des Sports

Die Maßnahme wurde umgesetzt.

5.28 Reduzierung des Zuschusses zur Betreibung des Naturbades Triebes

Das Konsolidierungsziel wurde erreicht. Die Umsetzung der Maßnahme ist abgeschlossen.

5.29 Kommunale Objekte / Vereinshäuser / Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen

Die Maßnahme wurde umgesetzt und wird weitergeführt.

5.30 Personal- und Organisationsstruktur

Die Maßnahme wurde mit der 2. Fortschreibung des HSK gestrichen. Gleichwohl wird die Personal- und Organisationsstruktur auf mögliche Einsparpotentiale fortlaufend überprüft.

5.31 Neuorganisation des Eigenbetriebes Bauhof

Die Maßnahme wurde mit der Eingliederung des Bauhofes in den städtischen Haushalt ab 01.01.2019 umgesetzt. Die dadurch entstandenen Einsparungen könnten nur unter erheblichem Verwaltungsaufwand nachträglich konkret beziffert werden, ohne dass ein erkennbarer Mehrwert entstehen würde. Mit der Haushaltsplanung wurde eine innere Verrechnung der Leistungen des Bauhofes auf die einzelnen Haushaltsstellen eingeführt. Die Kenntnis der tatsächlich anfallenden Kosten ist zwingende Voraussetzung um sparsam und wirtschaftlich zu agieren.

5.32 Stadtwerke Zeulenroda GmbH (SWZ)

Im HSK vom 15.02.2017 wurde festgelegt, eine Ertüchtigung der von der SWZ betriebenen „Bade- und Erlebniswelt Waikiki“ vorzunehmen, um den jährlichen Zuschussbedarf an die Gesellschaft nachhaltig zu senken.

Es wurden mehrere Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudien erstellt und eine Potentialanalyse für eine Hotelanbindung durchgeführt. Weiterhin wurden die notwendigen Förderunterlagen zusammengestellt, eingereicht und bewilligt. Die Maßnahme soll bis 2025 durchgeführt werden.

In seiner Sitzung vom 22.01.2020 fasste der Stadtrat den Beschluss (BVZTö-003-2020), einen zukünftigen maximalen städtischen Zuschuss für den Betrieb der Badewelt „Waikiki“ von 250.000 € weiter zu verfolgen.

Zur Senkung des Zuschusses beschloss der Stadtrat am 29.09.2021 (BVZTö-076-2021) eine rückzahlbare außerplanmäßige Ausgabe an die Stadtwerke GmbH für die vorzeitige Rückzahlung eines Darlehens. Damit reduzieren sich die jährlichen Aufwendungen der Stadtwerke um die für dieses Darlehen zu leistende Zins- und Tilgungszahlung in Höhe von jährlich 108.000 € (bis zum Ende der ursprünglichen Darlehenslaufzeit Februar 2027). Parallel reduziert sich in dieser Höhe der städtische Zuschuss an die Stadtwerke. Der Anteil der freiwilligen Leistungen der Stadt verringert sich somit und die freie Spitze im Verwaltungshaushalt wird gestärkt.

Der Umsetzungszeitpunkt der Maßnahme liegt nach der Wiedereröffnung ab dem Jahr 2026.

5.33 Reduzierung der Zuschüsse für die Betreuung der Strandbäder

In der 1. Fortschreibung zum HSK wurde formuliert, die Betreuung des Betriebes Gewerbliche Art- Strandbäder auf einen Dritten zu verlagern und hierfür einen Zuschuss von maximal 50.000 €/Jahr (25.000 pro Strandbad) zu gewähren. Die Betreuung erfolgt derzeit weiterhin durch die Stadtwerke. Der Zuschuss konnte mangels Erzielung von Eintrittsgeldern nicht reduziert werden.

Künftig sollen die Kosten der Betreuung durch die SWZ GmbH reduziert werden.

5.34 Anpassung des Schuldendienstes

Die Maßnahme wurde fristgemäß umgesetzt. Es wird auf Ziffer 3.2.2 verwiesen. Das Konsolidierungsziel wurde erreicht.

5.35 Reduzierung der Zuschüsse für Heimat- und Dorffeste

In der 1. Fortschreibung des HSK vom 31.01.2018 wurde unter Ziffer 4.3 festgelegt, den Zuschuss für Heimat- und Dorffeste ab dem Jahr 2018 von rund 62.000 € auf 40.000 € zu begrenzen. Hierdurch sollen Minderausgaben in Höhe von **22.000 €/Jahr** erzielt werden

Das Konsolidierungsziel wurde erfüllt.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023 (Plan)
Einsparung	14.198 €	39.510 €	36.435 €	32.486 €	34.945 €	23.400 €

6 Konsolidierungsmaßnahmen der 2. Fortschreibung für 2020

Die Stadt Zeulenroda-Triebes kam ihrer Pflicht nach § 53a Abs. 3 ThürKO zur jährlichen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes seit dem Haushaltsjahr 2018 nicht mehr nach. Infolge dessen wurde mit Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde vom 19.09.2019 eine Anordnung erteilt, bis zum 31.12.2019 eine beschlossene zweite Fortschreibung für das Haushaltssicherungskonzept zu beschließen und vorzulegen.

Daraufhin wurden mit Stadtratsbeschluss Nr. BVZTö-133-2019 vom 18.12.2019 weitere Konsolidierungsmaßnahmen zur Aufnahme in die nächste Fortschreibung beschlossen. Gemäß der Niederschrift vom 19.12.2019 wurden im Einzelnen folgende Maßnahmen beschlossen:

6.1 Hebesatzerhöhung

Beschlusstext: „Die Hebesatzerhöhung ist nach der Jahresrechnung 2019 nochmals auf den Prüfstand zu bringen“

Hierbei handelt es sich um keine konkrete haushaltssichernde Maßnahme. Es wurde kein Konsolidierungspotenzial und Umsetzungszeitraum benannt. Damit liegt lediglich eine Absichtserklärung vor.

Es wird eingeschätzt, dass eine weitere Anhebung der Hebesätze zunächst entbehrlich ist, da sich die Steuereinnahmen in den Jahren 2021 und 2022 deutlich erhöht haben und sich auch für 2023 eine Stabilisierung abzeichnet. Zudem ist die aktuelle Entwicklung der europäischen Wirtschaft insbesondere auf die Gewerbeunternehmen der Stadt weiterhin schwer einschätzbar.

6.2 Zusammenlegung Bibliothek und Einwohnermeldeamt

Beschlusstext: „Zusammenlegung Bibliothek und Einwohnermeldeamt ab dem Jahr 2024“

Der bestehende Mietvertrag mit der Sparkasse zur Unterbringung des Bürgerbüros/ Einwohnermeldeamtes in der Sparkasse Gera-Greiz, Schuhgasse 1- 5, läuft 2023 aus. Die jährlichen Mietkosten von ca. 12.000 € könnten eingespart werden, wenn das Bürgerbüro/ Einwohnermeldeamt in anderen Räumlichkeiten untergebracht wird. Die anderweitige Unterbringung in städtischen Räumlichkeiten ist derzeit noch in Abwägung.

6.3 Naturbad Triebes

Beschlusstext: „Wegfall Betriebskostenzuschuss an den Anglerverein ab dem Jahr 2020“

Die Konsolidierungsmaßnahme wurde umgesetzt. Der Verein zeigte sich hiermit einverstanden. Der Betrieb des Freibades ist trotz Kürzung gewährleistet.

6.4 Rad- und Wanderwege

Beschlusstext: „Bewirtschaftung ab April 2020 durch den städtischen Bauhof“

Bisher wurde die Bewirtschaftung der Rad- und Wanderwege durch die extern beauftragte Firma Dibator GmbH & Co. KG durchgeführt. Gemäß dem Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2018 sind hier jährliche Kosten in Höhe von 44.343 € (Verwaltungshaushalt UA 59500) angefallen. Durch Übertragung der Bewirtschaftungsarbeiten an den Bauhof kann ein Konsolidierungserfolg erschlossen werden. Ab dem Haushaltsjahr 2021 entfällt der Zuschuss ganz. Die Maßnahme wurde wie beschlossen umgesetzt.

6.5 Förderung des Sports

Beschlusstext: „Reduzierung des Zuschusses an den TSV für die Bewirtschaftung des Waldstadions“

Die Maßnahme ist zwar grundsätzlich als Konsolidierungsmaßnahme geeignet. Allerdings ist zu beachten, dass der Zuschuss an den TSV Zeulenroda e.V. so bemessen sein muss, dass auch künftig die Betreuung des Waldstadions sichergestellt ist. Sofern sich der Verein aus der Bewirtschaftung mangels auskömmlicher finanzieller Beteiligung der Stadt zurückzieht, müsste die Stadt die Sportstätte wieder in Eigenregie betreiben, was mit höheren Kosten verbunden wäre.

In Absprache mit dem Verein wurde festgelegt, dass der Zuschuss an den TSV Zeulenroda e.V. zur Bewirtschaftung des „Oberen Platzes“ am Waldstadion (veranschlagt im Verwaltungshaushalt, UA 55000) wie in den Vorjahren maximal 33.750 € beträgt. Eine Kürzung wird zunächst nicht vorgenommen. Die Maßnahme wird gestrichen.

6.6 Musikschule

Beschlusstext: „Ein tragbares Konzept soll erstellt werden, mit der Prämisse bis 2026 – Zuschuss von 80.000 €, um als Musikschule bestehen zu bleiben“

Hierbei handelt sich zunächst lediglich um eine Absichtserklärung. Damit die Höhe des städtischen Zuschusses zur Betreuung der Musikschule neu festgesetzt werden kann, ist es erforderlich, ein neues Konzept zur Betreuung zu entwickeln und anschließend die reduzierte Höhe des städtischen Zuschusses in die Haushaltsplanung zu übernehmen. Dahingehende Gespräche sind bisher nicht zielführend verlaufen.

Laut Thüringer Gesetzes zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen im Freistaat Thüringen (Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz) soll der Freistaat Thüringen die Musikschulen und Jugendkunstschulen mit insgesamt 6.000.000 Euro fördern. Um einen Förderantrag zu stellen, galt es zunächst, die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung zu belegen. Die staatliche Anerkennung ist der Stadt Zeulenroda-Triebes gelungen, der Förderantrag wurde gestellt, jedoch steht die Bewilligung noch aus.

Der Zuschuss entwickelte sich wie folgt:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023 (Plan)
E	150.325 €	153.223 €	179.783 €	142.367 €	176.387 €	185.700 €
A	378.017 €	342.719 €	360.374 €	288.687 €	346.323 €	399.463 €
Zuschuss	227.691 €	189.496 €	180.590 €	146.320 €	169.936 €	213.763 €

Da sowohl die Förderhöhe als auch die künftige Betreibungsform weiterhin offen ist, stellt sich die Frage, inwieweit eine Reduzierung des Zuschusses auf 80.000 €/Jahr überhaupt realistisch gelingen kann. Die Maßnahme wird gestrichen.

Eine Umorganisation der Musikschule (z.B. Übertragung auf einen Dritten) soll dennoch weiterverfolgt werden.

6.7 Schullandheim

Beschlusstext: „Schließung des Schullandheimes zum 31.12.2020“

Die Maßnahme wurde umgesetzt. Es wird auf Ziffer 5.23 verwiesen.

6.8 Umschuldung der Darlehen der Stadtwerke Zeulenroda GmbH

Beschlusstext: „Umschuldung der Darlehen der Stadtwerke Zeulenroda GmbH in kommunale Darlehen: Der Passus Umschuldung ist zu streichen. Es soll mit dem Land in Kontakt getreten werden, um eine Entschuldung zu beantragen“

Die Stadt sollte nach der 2. Fortschreibung prüfen, ob eine Ablösung der Verbindlichkeiten der SWZ durch die Stadt wirtschaftlich sinnvoll ist.

Im Jahr 2021 erfolgte eine vorzeitige Rückzahlung eines Darlehens. Es wird auf Ziffer 3.2.2 verwiesen.

6.9 Reduzierung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes

Beschlusstext: „Reduzierung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Gruppierung 5/6) um 10 %.

Eine externe Hilfe zur Umsetzung Reduzierung Verwaltungs- und Betriebsaufwand (z.B. neustrukturierte Abläufe) ist einzuholen.“

Die Entwicklung der Ausgaben für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand stellt sich wie folgt dar:

	2019 (Plan)	2019	2020	2020	2022	2023 (Plan)
sächlicher Verwaltungs- Betriebsaufwand	7.116.693 €	5.940.579 €	5.524.752 €	5.948.571 €	6.195.891 €	7.298.211 €
<i>ohne innere Verrechnung ab 2020</i>			475.359 €	478.612 €	538.033 €	550.500 €
Einsparung		17%	22%	16%	13%	-3%

Das Konsolidierungsziel wurde bisher erfüllt. Der Beschluss bezüglich der Beauftragung eines externen Beraters wurde vom Stadtrat am 17.02.2021 (BVZTö-007-2021) aufgehoben.

Aufgrund des allgemeinen Preisanstieges, insbesondere der immensen Erhöhung der Energiekosten zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung konnte der Konsolidierungserfolg laut den Planzahlen 2023 nicht erreicht werden. Von einer Entspannung wird jedoch ausgegangen.

6.10 Zusammenfassung der bisherigen Maßnahmen

Die oben genannten Konsolidierungsmaßnahmen lieferten einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Haushaltslage.

Obwohl nicht bei allen Maßnahmen der Konsolidierungserfolg erreicht wurde, wurde das Konsolidierungsziel im Jahr 2022 insgesamt sogar übertroffen:

	2018 (RE)	2019 (RE)	2020 (RE)	2021 (RE)	2022 (RE)
HSK-Soll	1.151.544 €	1.503.895 €	1.842.145 €	1.827.345 €	1.816.845 €
HH-Ist	782.216 €	1.759.281 €	2.904.336 €	7.467.172 €	5.608.053 €
Differenz	-369.328 €	255.386 €	1.062.191 €	5.639.827 €	3.791.208 €

Insgesamt konnte aber ein Konsolidierungserfolg von 5.608.053 € statt einem geplanten Betrag von 1.816.845 € erreicht werden.

Dieser Konsolidierungserfolg resultiert überwiegend aus Gewerbesteuerermehreinnahmen. Weitere große Konsolidierungserfolge brachten die Änderung der Friedhofsgebührensatzung, die Schließung des Schullandheimes, die Erhöhung der Kita-

Gebühren, die Anpassung des Schuldendienstes und die Reduzierung des Sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes.

Nach der Übersicht über die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit wurden in den Jahresrechnungen der Vorjahre Überschüsse erzielt.

Laut den Planungen kann in den Jahren 2023 und 2024 die dauernde Leistungsfähigkeit nicht gesichert werden. Durch die Erhöhung der Kreisumlage, Senkung der Schlüsselzuweisungen, Erhöhung der Energiekosten und den tariflichen Personalkostensteigerungen verbleibt die Stadt Zeulenroda-Triebes vorerst weiter in der Haushaltssicherung.

Die Erzielung von Überschüssen soll unter Berücksichtigung von gefestigten Steuereinnahmen- und Landeszuweisungen und der Annahme von moderaten Energiekosten ab dem Jahr 2025 wieder gelingen.

	2019	2020	2021	2022	2023 (Plan)	2024 (Plan)	2025 (Plan)	2026 (Plan)
Überschuss	2.997.000 €	1.292.447 €	4.539.470 €	2.273.613 €			233.000 €	1.420.000 €
Fehlbetrag					821.000 €	340.000 €		

Sollten die Gewerbesteuereinnahmen nicht wie angenommen erreicht werden können oder andere Haushaltsverschlechterungen eintreten, muss im Rahmen der nächsten Fortschreibung weiteres Konsolidierungspotential erschlossen werden.

Ungeachtet dessen sind die bereits festgelegten aber noch nicht umgesetzten Maßnahmen weiterhin verbindlich.

7 neue Konsolidierungsmaßnahmen

Nach Prüfung der bisherigen Konsolidierungsbemühungen sowie der Haushaltsplanung vergangener Jahre werden unter anderem in den nachfolgend aufgeführten Punkten Möglichkeiten gesehen, um weitere Konsolidierungspotenziale zu erschließen:

7.1 Einstellung eines Mitarbeiters für Bauhofreparaturen

Im Jahr 2022 wurde ein Mitarbeiter im Bauhof eingestellt, der vorrangig Reparaturen an Fahrzeugen und Gerätschaften des städtischen Bauhofes durchführt. Dies wurde notwendig, da der Reparaturbedarf ständig zunahm und steigende Kosten zur Folge hatte. Neben der Einsparung der Werkstattkosten fällt bei eigener Durchführung der Reparaturen zudem die Abhängigkeit von Werkstattterminen weg. Es wird mit jährlichen Einsparungen von 20.000 € gerechnet.

7.2 Erhebung Kurbeitrag

Die Stadt Zeulenroda-Triebes ist aufgrund der Anerkennung als staatlich anerkannter Erholungsort im Sinne des § 1 Abs. 2 ThürKOG gemäß § 9 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) berechtigt, Kurbeiträge zu erheben. Voraussetzung war, dass die Stadt eine entsprechende Kurbeitragssatzung erlässt.

Dies ist mit Beschluss des Stadtrates vom 13.07.2022, Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde und Bekanntgabe im Amtsblatt vom 28.09.2022 erfolgt. Ab 01.10.2022 wird nunmehr ein sogenannter Kurbeitrag erhoben.

Es wird mit Mehreinnahmen in Höhe von jährlich 37.500 € gerechnet.

7.3 Verringerung der Leasingkosten

Im Rahmen der vorgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vor Anschaffung von Anlagevermögen, z.B. Fahrzeuge oder Geräte, ist zu prüfen, ob die geplante Anschaffung durch Kauf, Miete oder Leasing wirtschaftlicher erfolgen kann.

Dabei sind Anschaffungen mittels Leasingverträgen oftmals für das laufende Jahr zwar günstiger, aber für die Gesamtlaufzeit eher unwirtschaftlich. Bestehende Leasingverträge werden laufend auf mögliche Übernahme, Kündigung bzw. Verlängerung überprüft. Dabei sollen unwirtschaftliche Verträge, die den Verwaltungshaushalt belasten, durch Investitionen im Vermögenshaushalt ersetzt werden.

Es wird mit Minderausgaben in Höhe von durchschnittlich jährlich 60.000 € gerechnet.

	2021	2022	2023 (Plan)	2024 (Plan)
Ausgaben für Leasing	237.111 €	185.880 €	110.590 €	58.572 €
Einsparung zu 2017		51.231 €	126.521 €	178.539 €

7.4. Anpassung der Entgeltordnung für die Verpflegung im Kindergarten

Der allgemeine Preisanstieg machte eine Überprüfung der Verpflegungskosten in den städtischen Kindergärten unumgänglich.

Mit Stadtratsbeschluss vom 02.11.2022 wurde eine neue Entgeltordnung verabschiedet und ab 01.11.2022 umgesetzt. Es wird mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 150.000 € gerechnet.

	2021	2022	2023 (Plan)
Einnahmen aus Verpflegung	169.487 €	186.908 €	331.000 €
Mehreinnahmen		17.421 €	161.513 €

8 mögliches Konsolidierungspotential

8.1 Interkommunale Zusammenarbeit

Ein noch nicht vollumfänglich erschlossenes und geprüftes Konsolidierungspotenzial liegt in der Aufgabenerfüllung durch kommunale Gemeinschaftsarbeit. Demnach ist für jede bestehende städtische Aufgabe zu prüfen, ob ggf. eine Zusammenarbeit bzw. Zusammenlegung einzelner Aufgaben mit anderen Gemeinden oder dem Landkreis eine Einsparung bewirken könnte.

Am 29.06.2022 gründete die Stadt Zeulenroda zusammen mit weiteren 18 Vertretern staatlich anerkannter Erholungsorte in Thüringen wurde die **Kommunale Arbeitsgruppe KAG Erholungsorte**. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist, zweckgebundene Mittel in den zukünftigen Thüringer Landeshaushalten ab 2023 als festen Bestandteil für die staatlich anerkannten Erholungsorte zu verankern. Als erster Erfolg ist in laut Entwurf zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes nach § 22b eine Aufnahme der Erholungsorte für die Gewährung eines Sonderlastenausgleichs vorgesehen. Bisher wurden nur Kurorte berücksichtigt.

8.2 Reduzierung freiwilliger Leistungen und Beteiligungsmanagement

Der Anteil an freiwilligen Leistungen konnte reduziert werden. Er übersteigt aber noch immer das geforderte Minimum der VV-Haushaltssicherung. Demnach sind in den folgenden Fortschreibungen für die weiteren Haushaltsjahre fortlaufend die einzelnen freiwilligen Leistungen jährlich aufs Neue auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und wenn möglich einzustellen oder kostengünstiger wahrzunehmen.

Ansatzpunkte zu Konsolidierung bilden hier beispielsweise die Gebührenanpassungen für städtische Einrichtungen sowie die Zuschussreduzierung an die SWZ GmbH. Weiterhin ist die Übertragung von Einrichtungen an Vereine weiter zu verfolgen.

Die Stadt ist außerdem angehalten ein aktives Beteiligungsmanagement durchzuführen und bei allen wirtschaftlichen Beteiligungen nach Konsolidierungspotenzial zu suchen. Ausstehende Beteiligungsberichte sind umgehend nachzuholen und auszuwerten.

8.3 Erhöhung Kostendeckungsgrad von gemeindlichen Einrichtungen

Die Stadt Zeulenroda-Triebes erhebt für verschiedene öffentliche Leistungen Gebühren und Kostenersatzleistungen. Diese sind regelmäßig im Zuge der Deckung der Kostendeckungsgrade auf ihre Höhen hin zu überprüfen.

Die Stadt erfüllt gegenwärtig nicht die Vorgaben der VV-Haushaltssicherung hinsichtlich des Kostendeckungsgrades der Kindertagesstätten. Aufgrund von Kostensteigerungen in den vergangenen Jahren hat sich der Kostendeckungsgrad verschlechtert und sich weiter von der Zielvorgabe des Landesdurchschnitts entfernt.

Kosten- und Gebührenkalkulationen sind jährlich fortzuschreiben und aktuell zu halten. Sofern sich erhebliche Auswirkungen in den Kalkulationsunterlagen ergeben, ist auch eine Anpassung der Kostensätze notwendig. So ist beispielsweise eine Neukalkulation der Feuerwehrkostenersatzsatzung nach Auslieferung der neuen Drehleiter angedacht.

8.4 Haushaltsplanung

Um flächendeckend im städtischen Haushalt einen Konsolidierungserfolg zu erzielen, arbeitet die Kämmerei bei der Erstellung des Haushaltsplanes verstärkt mit festen Budgetvorgaben, deren Abweichungen gesondert zu begründen sind. Sofern über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen, sind diese zuerst auf ihre Unabweisbarkeit hin zu prüfen.

8.5 Gemeindliche Neugliederungen

Der Freistaat Thüringen beabsichtigt auch künftig gemeindliche Zusammenschlüsse finanziell zu fördern. Ungeachtet der finanziellen Förderung durch das Land könnte durch einen Zusammenschluss mit den erfüllten Gemeinden Langenwolschendorf und Weißendorf und weiteren Nachbargemeinden die Verwaltungskraft der Stadt gestärkt werden. So könnten Aufgaben effizienter wahrgenommen werden und zudem würde die größere Gemeindestruktur von höheren Landeszuweisungen profitieren. Durch Einführung der Ortsteilverfassung könnte die Eigenart der künftigen Ortsteile erhalten bleiben. Das Interesse der Nachbargemeinden an diesbezüglichen Gesprächen ist derzeit nicht gegeben.

ENTWURF

9 Konsolidierungszeitraum

Nach Buchstabe C., Punkt 3. der VV-Haushaltssicherung hat die Konsolidierung innerhalb des Finanzplanungszeitraumes zu erfolgen und soll einen Zeitraum von zehn Jahren nicht überschreiten.

Die zuletzt beschlossene 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes aus dem Jahr 2018 ging von einem Ende der Haushaltssicherung ab dem Haushaltsjahr 2027 aus. Mit der 2. Fortschreibung konnte der **Konsolidierungszeitraum auf das Jahr 2023 verkürzt** werden.

Nach der aktuellen Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit muss der Konsolidierungszeitraum wieder bis 2026 verlängert werden.

Die Einhaltung des Konsolidierungsziels ist im Rahmen der weiteren Fortschreibung jährlich neu zu beurteilen und ggf. anzupassen.

10 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die Stadt Zeulenroda-Triebes aufgrund ihrer guten Einnahmensituation und ihrer geringen pro-Kopf-Verschuldung ein hohes Potential aufweist, um nach konsequenter und erfolgreicher Haushaltssicherung zu einer geordneten Haushaltsführung zurückzufinden, die dann geplante umfangreiche Investitionen sowohl im Bereich der Pflichtaufgaben als auch im Bereich der freiwilligen Aufgaben gestatten sollte.

Zeulenroda-Triebes, den

Nils Hammerschmidt
Bürgermeister